



## 69. Sitzung, Montag, 16. September 1996, 8.15 Uhr

Vorsitz: Esther H o l m (Grüne, Horgen)

### Verhandlungsgegenstände

#### 1. Mitteilungen

- Zuweisung einer Vorlage ..... *Seite 4878*
- Antworten auf Anfragen
  - 179/1996 Einholen von Studien ..... *Seite 4878*
  - 181/1996 Zulassung von Lottoanlässen ..... *Seite 4880*
  - 187/1996 Perspektiven des Französischunterrichtes  
an der Primarschule ..... *Seite 4881*
  - 189/1996 Neues Flugplankonzept der Swissair ..... *Seite 4884*
- Fraktionserklärung SP und Grüne zu Tibet..... *Seite 4890*
- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses..... *Seite 4891*
- Rücktritt aus der Justizverwaltungskommission..... *Seite 4891*

#### 2. Steuergesetz (Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 1994 und geänderter Antrag der Kommission vom 29. März 1996) 3405a, Fortsetzung der Beratungen ..... *Seite 4892*

#### Verschiedenes

- Parlamentarische Vorstösse ..... *Seite 4953*

### Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

#### 1. Mitteilungen

##### *Kantonsratsjassmeisterschaft*

Rangliste:

- Partnerschieber:
1. Kurt Schreiber
  2. Arnold Suter
  3. Alfred Bartholet

- Differenzler:
1. Robert Hux
  2. Peter Abplanalp
  3. Paul Wietlisbach

Esther Holm (Grüne, Horgen): Ich gratuliere den Gewinnern dieser Meisterschaft. Die 10. Kantonsratsjassmeisterschaft findet am 20. September 1997 statt.

### ***Wahl einer Spezialkommission***

Das Büro des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 12. September 1996 zu Mitgliedern folgender Kommission gewählt:

Vorlage 3514 Aufnahmestation für drogenabhängige Jugendliche

1. Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil), Präsidentin
2. Bornhauser Martin (SP, Uster)
3. Fahrni Hans (EVP, Winterthur)
4. Fierz Dorothee (FDP, Egg)
5. Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich)
6. Frutig Susanne (SP, Dielsdorf)
7. Gurny Cassee Ruth, Dr., (SP, Maur)
8. Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau)
9. Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich)
10. Krebs Kurt (SVP, Zürich)
11. Mossdorf Martin (FDP, Bülach)
12. Ott Martin Michael (Grüne, Bäretswil)
13. Schwitter Stephan (CVP, Horgen)
14. Zumbrunn Esther (DaP/LdU, Winterthur)
15. Zweifel Paul (SVP, Zürich)

Sekretärin: Driscoll Susanne, Bundtstrasse 28, 8127 Forch

### ***Antworten auf Anfragen***

#### *Einholen von Studien (KR-Nr. 179/1996)*

Daniel Vischer (Grüne, Zürich) hat am 10. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat gibt zu verschiedenen Sachfragen Studien in Auftrag. So versuchte er auch das Problem des Lastenausgleichs mittels Studien zu vertiefen.

Mich interessieren in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- Nach welchen Kriterien gibt der Regierungsrat den Auftrag zu einer verwaltungsexternen Studie?
- Wieviel verwaltungsexterne Studien wurden in den letzten fünf Jahren in Auftrag gegeben?
- Nach welchem Ansatz wurden diese Studien bezahlt?
- Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der beauftragten Institutionen? Täuscht der Eindruck, es handle sich dabei um zufällig die immer gleichen Unternehmungen?

Der Regierungsrat antwortet nach Einsicht in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten wie folgt:

Aufträge für externe Studien werden dann vergeben, wenn bestimmte Fragestellungen mit den verwaltungsinternen Mitteln aus fachlichen Gründen oder wegen fehlenden Personals nicht, nicht genügend oder nicht rechtzeitig bearbeitet werden können.

Durch den Regierungsrat wurden seit 1991 rund 100 Studien vergeben bzw. die Direktionen ermächtigt, entsprechende Aufträge zu erteilen.

Da der Begriff der «verwaltungsexternen Studien» – darunter können Vorstudien, Planungen, Projekte fallen – zu unbestimmt ist, lassen sich keine weiteren Angaben machen. Im übrigen wäre die Ermittlung solcher Angaben mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zu Konzepten und Projekten werden teilweise auch Studienaufträge durch den Regierungsrat vergeben, die aufgrund der Finanzkompetenz von den Direktionen hätten vergeben werden können. Auch diese Aufträge sind in der erwähnten Gesamtzahl enthalten.

Ein einheitlicher Ansatz besteht nicht. Er richtet sich im Einzelfall entsprechend dem Inhalt des Auftrags nach den markt- oder

branchenüblichen Ansätzen, in einzelnen Fällen bestehen Tarife (z.B. SIA). Es werden Pauschalhonorare, aber auch Honorare nach Aufwand vereinbart.

Die Auswahl der beauftragten Institutionen erfolgt nach fachlichen Kriterien. Neben dem Preis-Leistungs-Verhältnis spielen auch die bei früheren Aufträgen erworbenen Qualifikationen eine Rolle. Erweiterungs- und Anschlussstudien werden in der Regel am besten und kostengünstigsten durch diejenigen Auftragnehmer erstellt, welche bereits die vorausgehende Studie verfasst haben. Es lässt sich unter diesen Umständen nicht vermeiden, dass in bestimmten Fachgebieten die gleichen Firmen aufgrund ihrer Qualifikation mehrmals zum Zuge kommen. Im übrigen wird aber darauf geachtet, dass auch neue Bewerber Zugang zu staatlichen Aufträgen erhalten.

*Zulassung von Lottoanlässen (KR-Nr. 181/1996)*

Daniel Schloeth (Grüne, Zürich) hat am 10. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Geschäftsbericht befasst sich der Regierungsrat beziehungsweise die Polizeidirektion auch mit der Bewilligung für Kleinlotterien (6 im Jahr 1995) und für Tombolen (1067 1995).

In diesem Zusammenhang interessieren folgende Fragen:

1. Lottoanlässe sind in vielen Kantonen zugelassen und äusserst beliebt, so z.B. in den Kantonen Aargau und Luzern. Wie erklärt der Regierungsrat das Verbot von Lottoanlässen (Lottomatch am Abend oder Nachmittag) im Kanton Zürich historisch? Was spricht heute noch für dieses Verbot?

2. Ist der Regierungsrat bereit, diese überholte Bestimmung fallenzulassen und Lottoanlässe (mit Bewilligungspflicht) zuzulassen?

Begründung:

Lottoanlässe sind mit Geldspielen an Automaten oder in Casinos nicht zu vergleichen. Es gibt dabei keine Geldgewinne, und es sind nicht beliebig grosse Einsätze möglich. Lottoanlässe sind in eher ländlichen Gebieten anderer Kantone äusserst beliebt. Da die Reingewinne den jeweils organisierenden Vereinen (Sportvereine, Kirchgemeinden usw.) zugute kommen, haben Lottoanlässe eine wichtige Funktion der Geldbeschaffung für ehrenamtliche Organisationen. Es ist nicht

einzusehen, weshalb diese Freizeittätigkeit im Kanton Zürich nicht zugelassen werden soll.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 unterstehen Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen, dem kantonalen Recht und können von ihm zugelassen, beschränkt oder untersagt werden. Innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens sind die Kantone frei, zu entscheiden, ob sie Lottoveranstaltungen zulassen oder verbieten wollen.

Das zürcherische Recht sieht in Paragraph 2 der Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbsmässigen Wetten vom 18. Juni 1932 vor, dass für Verlosungen und Glücksspiele, die nicht zur Erzielung eines Gewinns, sondern zur Unterhaltung eines Vereins dienen, eine Bewilligung erteilt werden kann. Verlosungen und Glücksspiele bei Unterhaltungsanlässen in geschlossener Gesellschaft sind ohne besondere Bewilligung gestattet und lediglich der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Glücksspiele wie Tombolas, Lotto usw. sind somit bei oder anlässlich eines Unterhaltungsanlasses, nicht aber als selbständige Veranstaltungen zulässig. Für Lottoveranstaltungen gelten dieselben Bedingungen wie für die Durchführung von Tombolas. Ein Anlass, die erwähnten kantonalrechtlichen Bestimmungen zu ändern, besteht daher nicht. Indessen soll die zuvor erwähnte Meldepflicht, die ohnehin praktisch obsolet geworden ist, bei einer nächsten Revision der Lotterieverordnung aufgehoben werden.

*Perspektiven des Französischunterrichts an der Primarschule (KR-Nr. 187/1996)*

Susanne Hugel-Neuenschwander (EVP, Hombrechtikon) hat am 17. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Das Zürcher Stimmvolk hat 1988 der Vorverlegung des Französischunterrichts auf die 5. und 6. Primarklasse zugestimmt. Dies geschah allerdings unter wesentlichen Vorgaben:

- Der Unterricht muss spielerisch sein.
- Er soll ausschliesslich mündlich erfolgen (d.h. Verzicht auf Vocabulaire).
- Keine Zeugnisnoten und Hausaufgaben werden erteilt.
- Französisch (F) darf kein Promotionsfach für den Eintritt in die Oberstufe sein.

Zufolge der Einführung des Frühfranzösisch wurde auf der Sekundarschulstufe eine Wochenstunde F gestrichen.

Die folgenden Jahre zeigten nun offenkundige Schwächen des Konzepts, welche seinerzeit beim Abstimmungskampf von den Gegnern allerdings schon intensiv artikuliert worden sind:

- Verschiedene Primarlehrkräfte wollen oder können die gestellten Vorgaben nicht einhalten, weil ihnen mit rein spielerischen Mitteln der Lerneffekt zu gering ausfällt.
- Der zeitliche Druck bringt Hektik auch in andere Fächer, das Fach Biblische Geschichte musste aus dem Pensum ausgelagert werden.
- Infolge des uneinheitlichen Unterrichts entstehen Ende 6. Klasse grosse Differenzen punkto F-Kompetenz der Schüler, was den Übergang zum F-Unterricht an der Oberstufe stark beeinträchtigt.
- Es ist unrealistisch, die F-Leistungen im Rahmen einer Schülersgesamtbeurteilung beim Stufenübertritt nicht einzubeziehen.

Es wird allgemein festgestellt, dass paradoxerweise die F-Kenntnisse der Schulabgänger Ende Oberstufe eher geringer sind als vor der Einführung des Früh-F. Diese wenig erfreuliche Situation bietet Anlass zu folgenden Fragen:

1. Wieviel hat die Einführung des Primarschulfranzösisch insgesamt gekostet?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorwurf, angesichts der schlechten Kosten-Nutzen-Rechnung (die F-Kompetenz beim Schulaustritt ist allgemein schlechter geworden) sei das Unternehmen Primarschul-F ein sehr gewagtes schul- und finanzpolitisches Abenteuer?
3. Was sagt der Regierungsrat dazu, dass seinerzeit dem Stimmvolk abgegebene Versprechen offensichtlich nicht eingehalten werden können?

4. Denkt der Regierungsrat daran, die offenbar wenig glückliche Vorverlegung des F-Unterrichts aufzuheben zugunsten einer wirkungsvollen Schulung auf der Oberstufe?

5. Falls Frage 4 verneint wird: Welche methodischen Verbesserungen sind vorgesehen bei gleichzeitiger Einhaltung der bei der Abstimmung abgegebenen Versprechen?

Entstehen dabei neue zusätzliche Kosten? Wenn ja, in welcher Höhe?

6. Wird – wie zu Beginn versprochen – auch weiterhin auf die Notengebung verzichtet?

7. Bleibt es bei der heutigen Stundendotation, oder wird in der Lektionentafel der 5. und 6. Primarklassen F auf Kosten anderer Fächer gar erweitert?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Zwischen 1988 und 1996 wurden ungefähr 1900 amtierende Mittelstufenlehrkräfte dazu ausgebildet, Französischunterricht an der Primarschule zu erteilen. Der für die gesamte Ausbildung benötigte Kredit betrug knapp 32,5 Millionen Franken.

Es sind keine Untersuchungen bekannt, die belegen, dass heute die Französischkenntnisse der Schulabgängerinnen und Schulabgänger geringer sind als vor der Einführung des Französischunterrichts an der Primarschule. Beim Anschluss Volksschule-Mittelschulen sind die Anforderungen unverändert geblieben. Die mündliche Sprachkompetenz wird dabei nicht berücksichtigt, d.h., allfällige Verbesserungen in den Sprechleistungen der Schülerinnen und Schüler aufgrund des Französischunterrichts an der Primarschule werden an der Nahtstelle Volksschule-Mittelschule nicht erfasst. Hingegen ist nach der Beurteilung der Handelsschule des Kaufmännischen Verbands Zürich die kommunikative Kompetenz, insbesondere die Sprechfreudigkeit und Sprechbereitschaft, der Schulabgängerinnen und Schulabgänger markant besser, seit der Französischunterricht auf die Zielsetzung eines modernen Fremdsprachenunterrichts ausgerichtet ist und das Lehrmittel «On y va!» verwendet wird. Diese Tendenz hält nach der Einführung des Primarschulfranzösisch an; eine Verschlechterung der Leistungen der Jugendlichen wird nicht festgestellt.

In der Abstimmungsvorlage von 1988 wurden keine Versprechungen gemacht, die nicht eingehalten wurden. Laut einer kürzlich gemachten Umfrage fühlt sich die überwiegende Mehrheit der Kinder durch den Französischunterricht nicht belastet. Es wird in keiner Weise erwogen, auf den Französischunterricht an der Primarschule zu verzichten.

Um den Übergang von der Primarschule an die Oberstufe und das Gymnasium zu verbessern, wird als Übergangslösung ein Anschlussprogramm erarbeitet, in dem die am Ende der Primarschule zu erreichenden Ziele präzisiert werden. Der Französischunterricht an der Primarschule fördert in erster Linie die mündliche Verständigungsfähigkeit. Sowohl der Beleuchtende Bericht zur Abstimmungsvorlage von 1988 als auch der neue Lehrplan sehen jedoch das Schreiben und die Grammatik als Unterstützung des Lernvorgangs vor. Um jenen Kindern gerecht zu werden, die sich beim Lernen die Schrift zu Hilfe nehmen, sollen präzisierende Hinweise zum Einsatz der Schriftlichkeit im Sinne einer Lernhilfe jedoch nicht als Lernziel gemacht werden. Ein sich in Planung befindendes neues Lehrmittel, das für den gesamten Französischunterricht an der Volksschule konzipiert ist, wird Übertrittsprobleme vermindern helfen. Zusätzliche Kosten entstehen keine, da die Lehrmittelproduktion kostendeckend ist und von einem solchen Lehrwerk sogar beträchtliche Einnahmen zu erwarten sind.

Auf eine Notengebung im Französischunterricht an der Primarschule wird weiterhin verzichtet.

Ein Fremdsprachengesamtkonzept ist in Vorbereitung. Daher können zurzeit über den Umfang des Französischunterrichts und die Verteilung der Lektionenanteile auf die Schuljahre keine Aussagen gemacht werden.

*Neues Flugplankonzept der Swissair (KR-Nr. 189/1996)*

Peter Förtsch (Grüne, Zürich) und Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich) haben am 17. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Der Presse konnten wir am 12. Juni 1996 entnehmen, dass Zürich-Nord mit 8000 Abflügen mehr belastet werden soll. Insgesamt also 16 000 Flugbewegungen mehr. Dabei soll die Bevölkerung von Zürich-Nord, und damit meinen wir auch die Agglomerationsgemeinden, mit einem

massiv zunehmenden Lärmteppich belegt werden. Von der Abgasbelastung durch diese massive Zunahme der Flugbewegungen ganz zu schweigen.

Die Verdichtung der Flugpläne, die Konzentration auf einen Hub, mag für eine gesunde Fluggesellschaft von grösster Bedeutung sein. Der Gesundheit der Bevölkerung ist dies bestimmt abträglich.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen und danken für die ausführliche Beantwortung:

1. Bei der Diskussion um die 5. Ausbautappe war eine flexiblere Nutzung des Pistenkonzeptes noch als unmöglich erklärt worden. Warum wurden nun plötzlich doch noch neue Wege gefunden, deutlich mehr Flugbewegungen insgesamt und mehr Flugbewegungen pro Stunde zu ermöglichen?

2. Solche betrieblichen Änderungen im Flugplankonzept benötigen eine lange Planungszeit. Warum wurde die Bevölkerung bzw. der Kantonsrat nicht schon früher über dieses Vorhaben orientiert?

3. Wurde die Bevölkerung des Kantons Zürich vor der Abstimmung zur 5. Ausbautappe bezüglich der Pläne der Verlagerung von Langstreckenflügen von Genf nach Zürich und bezüglich der neuen Möglichkeiten der Pistennutzung und des dadurch zu erwartenden Mehrverkehrs unvollständig informiert?

4. Warum wurde bei der Dringlichen Interpellation KR-Nr. 100/1996 nicht schon auf die neue Pistennutzung hingewiesen?

Warum wurde bei der Beantwortung dieser Dringlichen Interpellation nicht informiert, dass praktisch alle zusätzlichen Starts in Richtung Süden stattfinden sollen?

5. In allen Informationen wurde von einer Steigerung der Flugbewegungen gesprochen, die dem Zuwachs von zwei Jahren entspricht. Warum wurde nicht bekanntgegeben, dass alle zusätzlichen Starts über Zürich-Nord durchgeführt werden sollen und dies damit eher einer Steigerung von rund 50% entspricht?

6. Bezüglich dieser mit dem neuen Pistennutzungskonzept möglichen Kapazitätssteigerung stellt sich uns die Frage, welches die neuen Kapazitätsgrenzen des Flughafens sind. Wie gross ist die Kapazität des Flughafens mit dem «4. Flugfenster»?

Wie viele «Fenster» wären noch möglich, und wie viele zusätzliche Bewegungen würden daraus resultieren?

Ist der geplante Flughafen ausbau mit diesen neuen Konzepten überhaupt noch notwendig, oder könnten da massive Einsparungen erwirkt werden?

7. Wie viele Flugbewegungen pro Jahr werden durch die Shuttleflüge Zürich–Genf erfolgen? Auf welchen Pisten und in welche Richtungen werden diese Flugzeuge starten oder landen? Warum wurde für den Zubringerdienst auf der Strecke Genf–Zürich das Konzept mit den Shuttleflügen gewählt und nicht eine zukunftsweisende Vereinbarung mit den SBB getroffen?

8. Seit längerer Zeit sind verschiedene Lärmmessstellen ausser Betrieb. Wann werden diese Messstellen den ordentlichen Betrieb wiederaufnehmen?

War dies eine gezielte Aktion, um einen Vergleich vorher/nachher zu verunmöglichen?

9. Wann wird der Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit dem Flughafen Strategien entwickeln, um Kurzstreckenflüge zu vermeiden und auf die Eisenbahn zu verlagern?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Die Swissair will auch in Zukunft eine erfolgreiche, unabhängige und finanziell selbsttragende Luftverkehrsgesellschaft bleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie als eine von mehreren Massnahmen beschlossen, ein neues Flugplankonzept einzuführen, welches die Konkurrenzfähigkeit der Luftverkehrsdrehscheibe (Hub) Schweiz stärken und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft verbessern soll. Bestandteil dieses neuen Konzeptes sind vor allem die Konzentration der meisten direkten Interkontinentalflüge auf den Heimatflughafen Zürich und die Einführung einer zusätzlichen Anschlusspitze (sogenannte 4. Welle, für Einzelheiten siehe die Antwort des Regierungsrates auf die Dringliche Interpellation und die Anfragen KR-Nrn. 100/1996, 101/1996 und 103/1996).

Die 4. Anschlusspitze findet morgens etwa zwischen 09.45 und 10.15 Uhr statt, zu einer Zeit also, da am Flughafen Zürich weniger Betrieb herrscht als zu den bis anhin traditionellen drei Verkehrsspitzen. Zu diesen Zeiten sind einerseits die vorhandenen Standplatz- und Check-in-Kapazitäten entsprechend weniger genutzt, und andererseits könnten die notwendigen Slots im Ausland überhaupt noch erhältlich gemacht

werden. Damit der durch die 4. Anschlussspitze hervorgerufene Zusatzverkehr auch ordnungsgemäss, d.h. möglichst verspätungsfrei, abgewickelt werden kann, hat der Flughafenhalter eingewilligt, dass die Piste 16 zu den genannten Zeiten vermehrt für Starts genutzt werden kann. Diese Möglichkeit ist in Paragraph 11 Abs. 1 von Anhang 2 des Betriebsreglementes für den Flughafen Zürich vom 19. August 1992 vorgesehen, erlaubt diese Bestimmung doch ein Abweichen von der grundsätzlichen Pistenrangordnung (zwischen 07.00 und 21.00 Uhr ist für Starts in erster Linie die Piste 28 zu benützen, während Piste 16 an letzter Stelle genannt wird), falls die vorrangig genannten Pisten aus Gründen der Sicherheit oder des Betriebes nicht zur Verfügung stehen. Von dieser Möglichkeit machte der Flughafenhalter bereits 1993 Gebrauch, als er zwecks Abbau von Verspätungen im Flugbetrieb die Piste 16 zwischen 07.00 und 08.30 Uhr für Starts zur Verfügung stellte. Zur Bewältigung der 4. Anschlussspitze wurde also von einer entsprechenden, im Betriebsreglement vorgesehenen Regelung Gebrauch gemacht. Im übrigen trägt die Flugsicherung (Swisscontrol) durch entsprechende personelle Vorkehrungen dazu bei, dass die Pistenkapazität optimal ausgeschöpft werden kann: Ein sogenannter Final-Controller koordiniert die Anflüge kurz vor der Landung, damit die Abstände zwischen den landenden Flugzeugen möglichst knapp gehalten werden können.

Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates auf die Dringliche Interpellation KR-Nr. 100/1996 und die Anfragen KR-Nrn. 101/1996 und 103/1996 festgehalten, wurde die Frage, ob Genf weiterhin mit direkten Interkontinentalflügen bedient werden kann, von der Swissair-Konzernleitung und vom Verwaltungsrat seit Jahren immer wieder diskutiert. An Aktualität gewonnen haben diese Frage und, damit zusammenhängend, die 4. Anschlussspitze indessen erst in den vergangenen Monaten, im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Swissair. In der ersten Hälfte des vergangenen Jahres, als der Kantonsrat und das Volk der 5. Bauetappe zustimmten (die Schlussabstimmung im Kantonsrat fand bekanntlich am 20. Februar, die Volksabstimmung am 26. Juni 1995 statt), waren weder das neue Flugplankonzept der Swissair noch deren Absicht, die direkten Langstreckenflüge auf Zürich zu konzentrieren, noch die 4. Anschlussspitze ein Thema. Die Geschäftsleitung der Flughafendirektion Zürich (FDZ) wurde von der Swissair am 14. März

1996 erstmals und nur in sehr groben Zügen, einen Monat später, am 19. April 1996, dann eingehender und gestützt auf den damaligen Kenntnisstand über das neue Flugplankonzept und die 4. Anschlusspitze informiert. Am 22. April 1996 fand unter der Leitung der FDZ eine erste Sitzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe statt, welche die vom neuen Flugplankonzept hervorgerufenen, zusätzlichen Flugbewegungen quantifizieren musste und nach Möglichkeiten suchte, diesen Zusatzverkehr ordnungsgemäss abzuwickeln. Diese Arbeiten wurden dadurch erschwert, dass die IATA (International Air Transport Association)-Flugplankonferenz, anlässlich welcher die Fluggesellschaften die von ihnen für die kommende Flugplanperiode gewünschten Airport-Slots (Start- und Landezeiten) aushandeln, erst am 13. Juni 1996 begann, so dass lange Zeit nicht feststand, ob und in welchem Ausmass die Swissair die von ihr gewünschten und für die Umsetzung der 4. Anschlusspitze notwendigen Slots im Ausland überhaupt bekommt.

Am 8. Mai 1996, als der Regierungsrat die Dringliche Interpellation KR-Nr. 100 und die Anfragen KR-Nrn. 101/1996 und 103/1996 beantwortete, konnten deshalb noch keine genaueren Aussagen darüber gemacht werden, wie der Flughafenhalter gedenke, die zusätzlichen Flugbewegungen im Detail abzuwickeln. Anlässlich der Informationsveranstaltung der Flughafenpartner zum neuen Flugplankonzept der Swissair am 11. Juni 1996 wurde hingegen, soweit es der damalige Kenntnisstand zuliess, seitens der Volkswirtschafts- und der Flughafendirektion klar und unmissverständlich dargetan, dass dieses neue Konzept unter anderem auch vermehrte Starts Richtung Süden zur Folge haben wird. Der Flughafendirektor führte in seinem Referat wörtlich aus: «Wie viele zusätzliche Starts auf der Piste 16 abgewickelt werden, lässt sich heute nur schwer abschätzen, doch geht die Arbeitsgruppe von ungefähr 26 Abflügen pro Tag aus.»

Die 4. Anschlusspitze hat für den Flughafen Zürich rund 16 000 zusätzliche Bewegungen pro Jahr zur Folge (zum Vergleich: 1995 verzeichnete Zürich rund 209 000 Bewegungen von Linien- und Charterverkehr). Die Luftverkehrsprognose der Flughafenpartner, welche der Entwicklungsplanung der Flughafenanlagen zugrunde liegt und für das Jahr 2005 mit rund 243'000 Bewegungen von Linien- und Charterverkehr rechnet, ging immer davon aus, dass sich die Spitzenzeiten ausdehnen und noch vorhandene Lücken mehr und mehr

ausfüllen werden. Genau das ist jetzt mit der 4. Anschlussspitze eingetreten, wenn auch weniger kontinuierlich als prognostiziert, sondern gleichsam im Zuge eines einzigen Schubes. Mit dem vermehrten Einbezug der Piste 16 für Starts ist eine zeitlich beschränkte Erhöhung der Kapazitätseckwerte möglich, wodurch der neue Umsteigeknoten zwischen dem europäischen Kurzstrecken- und dem transatlantischen Langstreckenverkehr erst sinnvoll wird, d.h. - wie vom Markt gefordert - mit möglichst kurzen Umsteigezeiten abgewickelt werden kann. Es ist zwar grundsätzlich denkbar, dass in Zukunft eine weitere Anschlussspitze (z.B. im Laufe des Nachmittags) entstehen könnte, doch erachtet heute die Swissair vom Markt her die Einführung einer solchen für eher wenig wahrscheinlich. Auch eine weitere Anschlussspitze müsste jedoch den Rahmen der langfristigen Luftverkehrsprognose nicht sprengen.

Die 5. Bauetappe soll sicherstellen, dass der Flughafenbetrieb während der Spitzenzeiten geordnet abgewickelt werden kann. Durch die 4. Anschlussspitze wird zwar die Mittagsspitze ein wenig entlastet, dafür werden die Flughafenanlagen, insbesondere die Abfertigungsschalter und Warteräume, in den bisher flauerer Morgenstunden besser ausgelastet. Der Flughafenausbau wird deshalb, zur Gewährleistung eines gesicherten Betriebes zu den heutigen Spitzenzeiten, durch die mittlerweile eingetretene Entwicklung keineswegs hinfällig. Dies gilt in besonderem Masse für den Bahnhofterminal, der die Voraussetzungen dafür schafft, dass die Passagiere in Zukunft vermehrt mit dem Zug zum Flughafen gelangen.

Die Swissair wird die Strecke Zürich–Genf in beiden Richtungen je zehnmal pro Tag befliegen (heute elfmal), was gesamthaft rund 7300 Bewegungen pro Jahr entspricht. Da diese sogenannten Navette-Flüge ausserordentlich pünktlich sein müssen, werden sie von Zürich aus wenn immer möglich auf der Westpiste starten; gelandet wird von Norden her in der Regel auf die Piste 14, wenn immer möglich aber auch auf die Piste 16. Die Einzelheiten der operationellen Abwicklung dieser Flüge werden zurzeit noch bearbeitet.

Die Swissair ist für ihre Langstreckenflüge auch auf die Kundschaft aus der welschen Schweiz, insbesondere aus dem Raum Genf, angewiesen. Würde sie den Zubringerdienst den SBB übertragen, müssten die Passagiere aus diesem Einzugsgebiet eine um rund zwei Stunden länger dauernde Reisezeit in Kauf nehmen. Dazu wären sie wohl kaum gewillt,

jedenfalls so lange nicht, als ihnen alternative Umsteige-Flughäfen wie z.B. Paris und London zur Verfügung stehen.

Als Konzessionsnehmer des Bundes ist der Flughafenhalter zudem verpflichtet, seine Anlagen allen im internen und internationalen Luftverkehr zugelassenen Luftfahrzeugen zur Verfügung zu stellen (sogenannter Zulassungszwang). Er hat somit keine Möglichkeit, sogenannte Kurzstreckenflüge «auf die Eisenbahn zu verlagern». Dies wäre, allerdings völlig an den Bedürfnissen des Marktes vorbeigeplant, einzig dem Bund möglich; er allein ist für die Luftverkehrspolitik in der Schweiz zuständig.

Der Flughafenhalter misst seit 1964 mit einer automatischen Überwachungsanlage die Fluglärmbelastung im flughafennahen Siedlungsgebiet und publiziert deren Entwicklung regelmässig. Seit 1985 wacht eine separate Anlage auch über die Einhaltung der Flugwege. Beide Anlagen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und werden deshalb durch eine neue, integrierte Gesamtanlage ersetzt. Das auf dem gegebenen Pistensystem fussende An- und Abflugkonzept des Flughafens Zürich ist sehr komplex. Das hat zur Folge, dass bei der Beschaffung der Software für die neue Fluglärm- und Flugwegüberwachungsanlage nicht auf ein Standardprodukt zurückgegriffen werden konnte; es musste vielmehr, um den hiesigen Anforderungen gerecht zu werden, eine «Zürich-spezifische» Lösung entwickelt werden. Darüber hinaus verlangte der Flughafenhalter vom Entwickler der neuen Anlage (Lochard in Melbourne, Australien) ausdrücklich, dass auch die «historischen» Daten der bestehenden Anlage mit den künftigen neuen Daten verglichen werden können. Der Software-Hersteller hat diese Anforderungen bzw. die damit verbundenen Schwierigkeiten offensichtlich unterschätzt, so dass es in der Folge zu Verzögerungen bei der Ablieferung kam. Das 1992 in Angriff genommene Projekt dürfte jedoch 1997 abgeschlossen werden. Die Lärmessdaten der neuen Anlage können nach Aussagen des Generalunternehmers (Siemens Nixdorf) ab dem zweiten Quartal 1997 im monatlich erscheinenden Lärmbulletin publiziert werden. Die bestehenden Hauptlärmmessstellen in Rümlang, Oberglatt, Höri und Opfikon-Glattbrugg liefern nach wie vor Messdaten, welche auch regelmässig veröffentlicht werden. Der Verdacht, der Vergleich verschiedener Zustände würde absichtlich verhindert, ist daher völlig unbegründet.

### ***Erklärung der Sozialdemokratischen und der Grünen Fraktion***

Thomas Büchi (Grüne, Zürich) verliest folgende Fraktionserklärung der Sozialdemokratischen und der Grünen Fraktion zum Empfang einer chinesischen Delegation im Zürcher Rathaus: Seit der völkerrechtswidrigen Besetzung Tibets durch China anfangs der fünfziger Jahre sind in Tibet über eine Million Menschen der chinesischen Zwangsherrschaft zum Opfer gefallen. Seit vielen Jahren sind in Tibet willkürliche Todesurteile, Folter, Zwangssterilisation sowie Unterdrückung und Missachtung aller grundlegenden Freiheitsrechte wie der Versammlungs-, Meinungsäusserungs- und Religionsfreiheit an der Tagesordnung. Mehr als 6'000 Klöster und buddhistische Zentren sind im Verlaufe dieser Zeit zerstört worden. Staatlich gesteuerte Massenansiedlungen von Chinesen führten dazu, dass die Tibeterinnen und Tibeter heute im eigenen Land eine Minderheit sind. Kurzum, es findet auf dem Dach der Welt seit vielen Jahren ein Völkermord unvorstellbaren Ausmasses und die fortlaufende Auslöschung einer der letzten Hochkulturen der Erde statt.

Die Tibeterinnen und Tibeter haben sich seit jeher um eine friedliche Lösung des Konfliktes zwischen dem tibetischen Volk und der chinesischen Führung bemüht. Für sein Eintreten für eine gewaltlose Verständigung zwischen Tibetern und Chinesen hat das geistige und religiöse Oberhaupt Tibets, der Dalai Lama, 1989 den Friedensnobelpreis erhalten. Der Dalai Lama hat dabei immer wieder auf die wichtige Rolle der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der demokratischen Staaten hingewiesen, der chinesischen Führung eine klare Botschaft zu übermitteln, dass ihr Verhalten in Tibet nicht akzeptiert werden kann.

Mario Fehr (SP, Adliswil): (Unruhe im Rat.) Ich bin überzeugt, dass dieses Anliegen auch bei Ihnen viel Sympathie hat, hören Sie doch zunächst einmal zu. Zweiter Teil der Fraktionserklärung: Nachdem in der Schweiz die grösste tibetische Gemeinschaft ausserhalb Asiens lebt (übrigens dank einer bemerkenswerten asylpolitischen Geste anfangs der sechziger Jahre) und weil wir uns seit jeher unseres Eintretens für die Menschenrechte rühmen, müssen die jeweils Verantwortlichen die chinesische Regierung klar und deutlich auf die berechtigten Anliegen Tibets hinweisen und – immer im Rahmen ihrer Möglichkeiten – Druck auf China ausüben.

Heute Morgen weilte nun eine hochrangige chinesische Delegation in Zürich, welche im Rathaus einen Apéro zu sich nehmen durfte.

Die Sozialdemokratische und die Grüne Fraktion nutzen diese Gelegenheit, um klar und deutlich festzuhalten, dass die Menschenrechtsverletzungen in China – im Tibet und auch anderswo – von uns nicht widerspruchslos hingenommen werden können. Wir kritisieren diesen Empfang einer chinesischen Delegation im Zürcher Rathaus. Die Zürcher Regierung fordern wir mit Nachdruck auf, die chinesische Delegation darauf hinzuweisen, dass die Schweiz und der Kanton Zürich die tagtägliche Verletzung aller grundlegenden Menschenrechte in Tibet nicht widerspruchslos hinnimmt. Die chinesische Führung fordern wir auf, endlich in einen Dialog mit den Tibeterinnen und Tibetern zu treten.

### ***Protokollauflage***

Die Protokolle der 66. Sitzung vom 2. September 1996, der 67. Sitzung vom 2. September 1996 und der 68. Sitzung vom 9. September 1996 liegen im Sekretariat des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

### ***Rücktritt aus der Justizverwaltungskommission***

Ratssekretär Thomas Dähler verliest folgendes Rücktrittsschreiben:

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Wie ich bereits den Mitgliedern der Justizverwaltungskommission und meiner Fraktion mitgeteilt habe, bin ich aus der Justizverwaltungskommission zurückgetreten und mache Ihnen hiermit schriftlich davon Mitteilung.

Mit herzlichem Gruss

Thomas Huonker.

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich danke Thomas Huonker für seinen Einsatz in dieser Kommission und beauftrage die Interfraktionelle Konferenz einen Nachfolger zu bestimmen.

## **2. Steuergesetz (Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 1994 und geänderter Antrag der Kommission vom 29. März 1996) 3405a, Fortsetzung der Beratungen**

*Fortsetzung der Detailberatung*

*C. Allgemeine Verfahrensgrundsätze, Paragraph 118 -129*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Im Abschnitt C Allgemeine Verfahrensgrundsätze weise ich vor allem auf den Paragraphen 120<sup>bis</sup> hin. In dieser Bestimmung geht es um die Steuerausweise. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wollte der Regierungsrat ursprünglich darauf verzichten, dass Steuerausweise ausgestellt werden. Die Kommission beschloss aber an den Ausweisen über das steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital festzuhalten. Allerdings soll dabei den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes Rechnung getragen werden. Zu berücksichtigen ist Paragraph 11 Absatz 2 litera b. Dies führt zu der folgenden Lösung: Jedermann kann eine Sperrung seiner Daten verlangen. Nach einer solchen Sperrung kann nur noch ein Steuerausweis ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft machen kann, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person behindert.

Ein Mitglied der Kommission möchte im Gesetz ausdrücklich festhalten, dass das Datenschutzgesetz im Zusammenhang mit den Steuerausweisen nicht zur Anwendung gelangt.

Wir beantragen Ihnen, diesen Minderheitsantrag zu Paragraph 120<sup>bis</sup> abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Die Bestimmung zur verfahrensrechtlichen Stellung der Ehegatten in Paragraph 121 entspricht der Lösung, die durch das Harmonisierungsgesetz vorgegeben ist.

Auch die übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes sind auf die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die direkten Steuern ausgerichtet. Sie wurden in der Kommission nicht angefochten.

§ 118

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 119

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 120

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 120<sup>bis</sup>

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Der neue Artikel 120<sup>bis</sup> – der nach der Redaktionslesung wahrscheinlich anders heissen wird – handelt davon, dass die Steuerausweise, die bisher möglich waren, abgeschafft werden sollen. Ich sage dies bewusst so pointiert. Ein Antrag, der zwar theoretisch Steuerausweise beibehält, aber jeder steuerpflichtigen Person die Möglichkeit gibt, diese zu sperren, ist der schlechteste aller möglichen Anträge. In der ursprünglichen Vorlage der Regierung war vorgesehen, die Steuerausweise abzuschaffen. Dies wäre besser als der Mehrheitsantrag. Ich werde darauf zurückkommen.

Grundsätzlich gibt es jedoch keinen grösseren Fehler als die Steuerausweise abzuschaffen. Den «Besserverdienenden» sind sie selbstverständlich ein Dorn im Auge, wenn die Presse Zahlen daraus publiziert. Ich gebe zu, dass die Steuerzahlen für sich genommen nicht aussagekräftig sind, da sie immer legale Abzüge enthalten.

Das Steuergesetz und die Einschätzung sind eine der letzten «black boxes» in unserem Staat. Wenn jemand mit hohem Einkommen und hohem Vermögen zu tief eingeschätzt wird, so kann niemand mehr kontrollieren, ob da rechtsgleiche Behandlung vorliegt.

Leute mit hohem Einkommen und hohem Vermögen suchen und pflegen – direkt oder über einen Anwalt – den Dialog mit dem einschätzenden Steuerkommissär auf dem Steueramt. Ein Kompromiss oder gar ein Deal zwischen diesen beiden liegt nur im Ermessen des Steuerkommissärs und allenfalls seines Vorgesetzten. Der Vorgesetzte kann aber unmöglich alle Steuereinschätzungen überprüfen. Die Steuerausweise waren ein gewisser Garant dafür, dass eklatante Unterschiede erkannt wurden. Mindestens bewirkten sie einen gewissen Druck auf die Steuerkommissäre, weil diese wussten, dass die Öffentlichkeit vernehmlich murren würde, sobald sie einen Begründungsnotstand für eine zu tiefe Einschätzung finden würde.

Einen Rowdy auf der Strasse kann man anhand der Nummer ausfindig machen. Da werden auch Daten publiziert, die man dem Datenschutz unterstellen könnte. Ich finde es wichtig, dass Sie auf der Strasse anhand der Nummer feststellen können, wer sich unmöglich benimmt und wer nicht. Ich würde eine Abschaffung der Nummer daher unmöglich finden, genau so wie ich die Abschaffung der Steuerausweise unsinnig finde. Die oben genannte «black box» wird dadurch noch schwärzer, als sie es bereits ist. Es ist eines Rechtsstaates unwürdig, hier nicht eine gewisse Öffentlichkeit und Transparenz zu belassen.

Der Mehrheitsantrag ist meiner Meinung nach schlimmer als eine völlige Abschaffung der Steuerausweise, weil er ungleiches Recht schafft. Sie können sich an den Fingern abzählen, dass gut situierte, gut verdienende Leute, die vielleicht auch hohe Abzüge geltend machen, von der Sperrung Gebrauch machen werden. Die Normalbürgerin und der Normalbürger werden dies kaum tun. Wenn alle ihre Steuerausweise sperren wollen, haben die Gemeindesteuerämter auch administrativ ein Problem. Damit haben Sie die unschöne Situation, dass nur über einen Teil der Leute Auskünfte erhältlich sind.

Daher bitte ich Sie, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen. Dies würde nichts ändern gegenüber dem jetzigen Zustand. Es könnte nichts veröffentlicht werden, was nicht schon jetzt zugänglich ist. Im Dienste einer gewissen Transparenz soll der Status quo in einem sensiblen Gebiet erhalten bleiben.

Ich bitte Sie nochmals, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Ich bitte Sie, den Kommissionsantrag zu unterstützen und den Minderheitsantrag Büchi abzulehnen.

Die Steuerausweise sind zu einem ideologischen Papier verkommen. Damit haben sie eine Bedeutung erlangt, die ihnen nie zukommen sollte. Die Steuerausweise sind nicht nur schlecht. Da hat Herr Büchi recht. Es ist nicht so einfach, sie nur abzuschaffen, aber aus einem ganz anderen Grund, als dem, den er anführt. Steuerausweise spielen nicht zuletzt auch im Wirtschaftsleben eine wichtige Rolle, da sie über die Bonität eines gegenwärtigen oder zukünftigen Schuldners Auskunft geben. Eine ganze Branche, die Wirtschaftsauskunfteien, holt für Unternehmungen systematisch Steuerauskünfte ein und gibt sie zusammen mit anderen Auskünften weiter. Wird die Regelung des

Datenschutzgesetzes ins Steuergesetz übernommen, werden daher die meisten Unternehmungen die Möglichkeit, ihre Daten zu sperren, nicht nutzen, weil sie sich dadurch verdächtig machen würden und allfällige künftige Geschäftspartner vorsichtig würden und glaubten, dass es da etwas zu verbergen gebe.

Es ist nicht der Sinn der Steuerausweise, den Bürger zum Hilfssteuerkommissär und Überwacher der korrekten Versteuerung zu machen. Wenn man den Bürger zum Hilfssheriff in Finanzdingen befördern wollte, müsse man dies konsequenterweise in anderen Bereichen auch tun. Welche Logik spricht dafür, dass der Bürger sich als Detektiv darum kümmert, ob ein Nachbar oder persönlicher Bekannter das versteuert, was er einnimmt oder aufgrund seines Lebenswandels einzunehmen scheint, daneben aber all jene, die vom Staat etwas beziehen, vom Datenschutz profitieren? Der Staat könnte da ebenso gerecht oder rechtsungleich handeln. Wenn man schon die Einkünfte, die man dem Staat offenlegen muss, publizieren wollte, müsste man konsequenterweise auch publizieren, was Leute unter allen möglichen Titeln – auch im Fürsorgebereich – vom Staat beziehen, damit andere beurteilen können, ob hier gerecht oder vielleicht rechtsungleich gehandelt wurde. Herr Büchi unterstellt, dass Steuerkommissäre mit grosser Wahrscheinlichkeit ungleich oder ungerecht handeln. Wenn dieser Verdacht dort angebracht wäre, dann müsste man ihn auch in anderen Stellen prüfen. Ich behaupte aber, dass er weder am einen noch andern Ort gerechtfertigt ist.

Das Datenschutzgesetz trägt den Interessenkonflikten zwischen dem an den Daten Berechtigten und der Öffentlichkeit in ausgewogener Weise Rechnung und es ist nicht einzusehen, weshalb bei Steuerdaten, diese ausgewogene Regelung nicht mehr gelten soll.

Es ist der richtige Weg, auf das Datenschutzgesetz zu verweisen. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Was wollen wir als Gesetzgeber, wenn wir diesen Steuerausweis beibehalten? Die Rechtsliteratur weist darauf hin, dass Steuerausweise erstellt werden, um über die finanziellen Verhältnisse oder die Kreditwürdigkeit zu informieren.

Als Gesetzgeber wollen wir aber in erster Linie Steuergerechtigkeit. Wir wollen verhindern, dass Steuern hinterzogen werden. Wir wollen die Möglichkeit schaffen zu kontrollieren. Der Artikel 120<sup>bis</sup> soll also

in erster Linie präventiven Charakter haben. Der Steuerpflichtige, die Steuerpflichtige muss sich also bewusst sein, dass seine oder ihre Daten offengelegt werden können. Es scheint mir wichtig, darauf hinzuweisen, wozu der Steuerausweis heute gebraucht wird.

- Da sind zunächst die Medien. Durch sie wird beispielsweise ein Chefarzt mit seinen Honoraren konfrontiert. Er muss Auskunft geben, ob seine Honorare gerechtfertigt sind, wenn er ein hohes steuerbares Einkommen hat.
- Da sind die Vermieter, die wissen wollen, ob der neue Mieter den Mietzins auch bezahlen kann.
- Bei Wahlen wollen die Wähler wissen, in welchen finanziellen Verhältnissen der Kandidat lebt.
- Bei Kaufverträgen will der Verkäufer wissen, ob der Käufer solvent ist.

Ich möchte mit dieser Aufzählung zeigen, welche unterschiedliche Bedeutung die Steuerausweise haben können.

Es stellt sich die Frage, wie auf diese unterschiedlichen Bedürfnisse eingegangen werden kann.

Die von der Kommissionsmehrheit getroffene Lösung zeigt den Weg. Im Prinzip sind Steuerausweise erhältlich. Der Datenschutz geht aber vor. Der Betroffene, Sie und ich, können also die Daten sperren oder offenlegen. Was tut der Einzelne, wenn er bei einem Kaufvertrag zeigen will, dass er solvent ist? Er wird seinen Steuerausweis als Argument für seine Solvenz offenlegen.

Wenn der Chefarzt glaubwürdig sein will und seine Honorare gerechtfertigt sind, wird er dies auch darlegen.

Die Politiker werden wohl vor der Wahl ihre Daten auch offenlegen.

Wir haben jahrelang um den Datenschutz gekämpft. Die Fichenaffäre hat uns damals sehr sensibel gemacht. Der Mensch ist heute belesen genug und die Intimsphäre ist wichtig. Aus liberalem Grundsatz müssen wir die Möglichkeit offenhalten, diese Daten zu sperren.

Ich denke aber auch, dass es im Interesse des Einzelnen liegt, seine Daten offenzulegen. Darin haben wir als Politiker eine zentrale Vorbildfunktion. Wir können dazu beitragen, dass es zur Norm und Usanz wird, dass man die Steuerausweise offenlegt, damit sie diese Wirkung haben.

Menschen in schwierigen Situationen, die dennoch zum Beispiel einen Mietvertrag haben sollten, sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Daten zu sperren.

Es ist daher ein sinnvoller Weg, Steuerausweise beizubehalten. Das Datenschutzgesetz soll aber im Hinblick auf die Sensibilität der Daten vorgehen.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Bei der Diskussion, ob die Steuerdaten gesperrt werden können, geht es um einen Zielkonflikt, der sich im Widerspruch von Steuergesetz und Datenschutzgesetz spiegelt. Es muss klar anerkannt werden, dass die Privatsphäre geschützt werden soll. Andererseits soll die Öffentlichkeit, auch wenn Sie das nicht gerne hören, kontrollieren können, ob alle Mitglieder dieses Staates ihren Beitrag an den Staat in gerechter Weise entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezahlen. Sie lieben den Nebeneffekt, dass Vermieterinnen oder Vermieter sich via Steuerausweis ein Bild über eine Person einholen können. Ich kann daran auch nichts Anrühiges feststellen.

In unserer Fraktion ist das Tauziehen zwischen diesen beiden Gesetzen auch noch nicht entschieden. Die SP hat sich deshalb in dieser sehr brisanten Frage zur Stimmfreigabe entschlossen.

Auch ein Blick in die Leere hilft uns nicht weiter. Wir sind aufgefordert in diesem Widerstreit politisch zu entscheiden.

Ich persönlich plädiere aus folgenden drei Gründen für die uneingeschränkte Ausstellung des Steuerausweises:

- Erstens haben Steuerausweise, die nicht gesperrt werden können, das präventive Ziel, von Steuerhinterziehung abzuhalten. Das ist eine Idee dieser Lösung.
- Zweitens haben Steuerausweise vertrauensbildende Wirkung. Mit der datenschutzrechtlichen Beschränkung geht eine gewisse Steuertransparenz verloren. Das ist bedenklich. Wer seine Steuerdaten sperrt, dem wird misstraut. Sie, auf der anderen Ratsseite, wollen doch nicht mit Hilfe des Datenschutzgesetzes das Misstrauen unter Bürgerinnen und Bürgern fördern! Das war nie die Absicht des Datenschutzgesetzes. Ganz im Gegenteil! Unterschätzen

Sie das emotionale Moment dieser Frage nicht! Die Leute werden sagen: Wer ehrlich ist, hat nichts zu verbergen.

Es ist offensichtlich, dass die Mehrheit in diesem Rat unter dem Deckmäntelchen einer Steuerharmonisierungsvorlage eine Steuergesetzesrevision zugunsten der Reichen durchdrücken will. Und nun wollen Sie obendrein der einfachen Bürgerin, dem einfachen Bürger noch verbieten, die Steuerzahlen der Wohlhabenden einzusehen. Es ist klar, wer seine Daten sperren lassen wird. Sicher nicht die Frau Meier von nebenan!

- Drittens liegt die Einschränkung der Steuerausweise quer in der Landschaft. Nach dem Willen der Stimmberechtigten werden seit noch nicht allzu langer Zeit alle Handänderungen regelmässig im Amtsblatt veröffentlicht. Dies zielt in eine ganz andere Richtung! Das war eine Volksabstimmung.

Nebenbei frage ich zum Schluss: Welche Amtsstelle mit welchem Personal soll den ganzen Sperrungszirkus bewältigen? Sonst fragen Sie das immer. Wo bleibt hier diese Frage?

Ich bitte Sie, dem Antrag Büchi zuzustimmen.

Ratspräsidentin Esther Holm: Es ist heute sehr laut. Wir haben heute Nachmittag und Abend noch sehr viel Zeit, miteinander zu reden. Es wäre schön, wenn wir heute das Steuergesetz wirklich durchberaten könnten.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es wäre ja schön, wenn die Gründe, die Herr Schaller für den Bezug von Steuerausweisen dargelegt hat, derart hehren Absichten entspringen würden. Leider haben wir in der Vergangenheit immer wieder gesehen, dass dies nicht so ist. Steuerausweise werden insbesondere bei politischen Auseinandersetzungen, bei Wahlen in den Gemeinden eingeholt. Einerseits um zu beweisen, dass der Kandidat zuwenig oder vielleicht auch zuviel versteuert. Die Gründe sind sehr unterschiedlich. Der Hauptpunkt ist jedoch der, dass man Steuerausweise zur Diskriminierung, zur Veröffentlichung, braucht. Das ist eine unlautere Sache. In dieser Art und Weise werden bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen Arbeitgeber, die sich in Arbeitgeberorganisationen für eine Sache einsetzen, diskriminiert, an den Pranger gestellt und

verflucht und man versucht die Arbeitgeberschaft als Ganzes zu diskriminieren.

Das spräche eigentlich dafür, die Steuerausweise ganz zu streichen. Nun gibt es aber auch verschiedene Gründe wirtschaftlicher Art, die rechtfertigen, dass der Bezug von Steuerausweisen rechtens sein kann. Wenn dies aus hehren Gründen gemacht wird, ist es auch absolut in Ordnung.

So wie es Frau Gerber vorhin dargelegt hat, ist da ein Punkt, den man auf unserer Seite nochmals erwägen müsste. Wenn man das so ausdrückt, dass man das nur politisch brauchen will, dann hat es keinen Sinn.

Ich sehe nicht ein, weshalb gerade beim Steuergesetz das Datenschutzgesetz, das von Ihnen auf der linken Ratsseite so vehement gefordert wurde, keine Geltung haben soll. Das ist nicht ehrlich und nicht korrekt! Ich bitte Sie, hier die saubere Lösung zu wählen. Dort, wo echte Gründe vorhanden sind, soll ein Steuerausweis bezogen werden können. Wenn rechtliche Gründe gegenüber demjenigen, der den Steuerausweis gesperrt hat, vorhanden sind, lässt das Datenschutzgesetz ja zu, dass auch diese Daten herausgegeben werden.

Ich bitte Sie, die Kompromisslösung der Kommissionsmehrheit zu unterstützen und den Antrag Büchi abzulehnen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Es geht hier weniger um «black box» oder Ideologie, sondern darum, ob wir uns an die Gesetzgebung halten oder nicht. Wir haben zum Datenschutzgesetz Ja gesagt. Es enthält keine Einschränkung auf Teilbereiche im öffentlichen Leben. Es gilt also auch für die Steuergesetzgebung.

Wir haben sensible Bereiche, wenn es darum geht, dass jemand einen Steuerausweis verlangen möchte. Dort, wo jemand zum Beispiel ein Darlehen braucht oder Geschäftsbeziehungen knüpfen möchte, ist er auch bereit, den Steuerausweis beizubringen. Wenn es aber um reine Neugier geht, ist nicht einzusehen, weshalb das Datenschutzgesetz nicht gültig sein sollte.

Wir haben auch bei den Familienverhältnissen, Alimentenbevorschussungen oder Fürsor geleistungen und so weiter sensible Bereiche, wenn es darum geht, Kandidaten oder Geschäftsbeziehungen zu

beurteilen. Da machen wir nicht Ausnahmen und sagen: Das Datenschutzgesetz hat keine Gültigkeit.

Wenn wir beim Datenschutzgesetz eine Änderung wollen, müssen wir auf der anderen Seite anfangen. Dann sind wir aufgerufen, das Datenschutzgesetz zu ändern und eine Lockerung für verschiedene Bereiche durchzusetzen. Wir können im Rat Vorstösse einreichen und schauen, wofür sich Mehrheiten finden.

Es wäre jedoch falsch, über das Steuergesetz das Datenschutzgesetz ändern zu wollen.

Aus diesem Grund wird ein Teil der EVP-Fraktion dem Mehrheitsantrag der Kommission zustimmen.

Dr. Hans-Jakob Mosimann (SP, Winterthur): Es ist in der Tat ein politischer Entscheid, den wir fällen müssen. Herr Reinhard hat die Argumente zugunsten des Datenschutzes sehr stark gewichtet. Das war auch in der Kommission die Aussage des Datenschutzbeauftragten. Sie lässt sich im Motto «Wenn schon, denn schon» zusammenfassen. Dann soll auch im Bereich der Steuerdaten Datenschutz gelten. Andererseits geht es um die Öffentlichkeit des Steuerregisters. Diese kann man als demokratische Errungenschaft betrachten. Sie ist eine althergebrachte Institution, die vermutlich auch sehr gut verankert ist.

Es geht also um Öffentlichkeit des Steuerregisters versus Datenschutz. Die Öffentlichkeit des Steuerregisters ist die viel ältere Einrichtung. Wenn Sie in dieser Frage konservativ für die ältere Einrichtung entscheiden wollen, müssen Sie den Antrag Büchi unterstützen und so die Öffentlichkeit des Steuerregisters beibehalten.

Bedenken Sie bei Ihrer Entscheid auch, wie wohl die Stimmberechtigten, die letztlich zu entscheiden haben, hier ihre Akzente setzen. Was ist den Leuten im Zielkonflikt zwischen Datenschutz und Öffentlichkeit des Steuerregisters vermutlich wichtiger?

Ich überlasse die Antwort Ihnen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

*Abstimmung*

Der Antrag der Kommission zu Paragraph 120<sup>bis</sup> wird dem Minderheitsantrag Thomas Büchi zu Paragraph 120<sup>bis</sup> gegenübergestellt.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Kommission mit 88:44 Stimmen zu.

*§§ 121 bis 129*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*D. Einschätzung im ordentlichen Verfahren und E. Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer, §§ 130 bis 144*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Der Abschnitt D. mit den Paragraphen 130 bis 140 regelt das Einschätzungsverfahren. Dieses besteht zunächst aus dem eigentlichen Einschätzungsverfahren, das mit dem Einschätzungsentscheid des kantonalen Steueramtes abgeschlossen wird. Sofern gegen diesen Entscheid Einsprache erhoben wird, folgt das Einspracheverfahren, das mit dem Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes endet.

Das Steueramt ist zur Abklärung der für die Einschätzung massgebenden Verhältnisse darauf angewiesen, dass es vom Steuerpflichtigen die notwendigen Informationen erhält. Zu diesem Zweck auferlegt das Steuergesetz den Steuerpflichtigen Mitwirkungspflichten. Im Paragraph 133 Absatz 1 wird allgemein festgehalten: «Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Einschätzung zu ermöglichen.» Darüber hinaus werden im Gesetz einzelne Pflichten näher umschrieben. So zum Beispiel die Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung oder die Pflicht, der Steuererklärung bestimmte Unterlagen beizulegen.

Selbstständigerwerbende haben der Steuererklärung beizulegen: die unterzeichnete Jahresrechnung der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen. Daraus ergibt sich auch für nicht buchführungspflichtige Selbständigerwerbende die sogenannte steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht, wie sie im Kanton Zürich seit der Revision von 1990 gesetzlich verankert ist.

Das kantonale Steueramt setzt die Steuerfaktoren und den Steuertarif fest. Steuerfaktoren sind das steuerbare Einkommen und Vermögen, der steuerbare Reingewinn und das steuerbare Kapital.

Im Gegensatz zum geltenden Recht beschränkt sich der Einschätzungsentscheid bei den natürlichen Personen nicht darauf, Reineinkommen und Reinvermögen festzulegen, sondern steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen werden festgesetzt. Das heisst, dass sich der Einschätzungsentscheid auch mit den Sozialabzügen befasst. Heute werden diese noch im Steuerbezug, also durch das Gemeindesteueramt festgelegt.

Darüber hinaus legt der Einschätzungsentscheid auch den Tarif, Grundtarif oder Verheiratetentarif, fest. Gestützt auf die Angaben des Einschätzungsentscheides erstellt das Gemeindesteueramt die Steuerrechnung. Wie im geltenden Recht kann man unter bestimmten Voraussetzungen davon absehen, einen förmlichen Einschätzungsentscheid zuzustellen. Im Paragraph 124 Absatz 4 sind diese Fälle aufgezählt: Wenn der Einschätzungsentscheid der Steuererklärung oder einer vom Steuerpflichtigen im Lauf des Einschätzungs- oder Einspracheverfahrens unterschriftlich anerkannten Einschätzung entspricht, wird die Einschätzung durch die Schlussrechnung des Gemeindesteueramtes angezeigt.

Gegen den Einschätzungsentscheid des kantonalen Steueramtes oder – in den Fällen, wo auf die Zustellung eines solchen Entscheides verzichtet werden kann – gegen die Schlussrechnung des Gemeindesteueramtes kann Einsprache erhoben werden. Diese stellt noch kein eigentliches Rechtsmittel sondern ein formalisiertes Wiedererwägungsgesuch dar. Über die Einsprache hat in jedem Fall, wie das im Harmonisierungsgesetz vorgesehen ist, das kantonale Steueramt zu entscheiden. Die Steuerkommissionen als besondere Einspracheinstanzen haben vor dem Harmonisierungsgesetz keinen Bestand. Sie werden mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgeschafft.

Kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so gerät das Steueramt in einen Untersuchungsnotstand. Das Steueramt muss dann eine Einschätzung nach pflichtgemäsem Ermessen vornehmen oder, wenn sich der Untersuchungsnotstand nur auf einzelne Positionen beschränkt, die betreffenden Positionen nach pflichtgemäsem Ermessen schätzen.

Im Einspracheverfahren oder später im Rekursverfahren kann der Steuerpflichtige eine solche Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen nur noch umstossen, wenn er deren offensichtliche Unrichtigkeit nachweisen kann.

Diese Bestimmungen entsprechen alle den Vorgaben des Harmonisierungsgesetzes des Bundes. Die Änderungen, die sich gegenüber dem geltenden Recht ergeben, halten sich jedoch in Grenzen. Die Abschaffung der Steuerkommissionen wurde von fast allen Seiten ausdrücklich begrüsst. Damit können die Einspracheverfahren wesentlich beschleunigt werden.

Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass der Unterabschnitt «E. Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer» durch das Harmonisierungsgesetz vorgegeben ist.

### § 130

Keine Bemerkungen; genehmigt.

### § 131

Regierungsrat Dr. Eric Honegger: Ich spreche zu Paragraph 131 Absatz 2, wo steht, dass der Steuerpflichtige das amtliche Formular zu verwenden hat. In der Kommission wurde gefragt, ob mit dieser Formulierung eine Steuererklärung auf elektronischem Weg ausgeschlossen werde. Ich gebe zu Protokoll, dass diese Formulierung das selbstverständlich nicht ausschliesst. Wir arbeiten im Steueramt und der Finanzdirektion auf zwei Gebieten in diesem Bereich.

- Erstens versuchen wir, möglicherweise ein eigenes EDV-Programm zur Verfügung zu stellen, um den Standard sicherzustellen, der nötig ist, damit beim Steuerpflichtigen und beim Steueramt Synergieeffekte erzielt werden können.
- Eine zweite Möglichkeit besteht darin, die Standards festzulegen und damit eine Art Zertifikat für EDV-Programme herauszugeben, die dann zum Ausfüllen der Steuererklärung und das Bedrucken des amtlichen Formulars verwendet werden können.

Beide Wege werden zur Zeit geprüft. Es liegt mir daran, hier zu Protokoll zu geben, dass die Formulierung «des amtlichen Formulars» nicht allzu eng, sondern in diesem Sinne aufgefasst werden soll.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Holm: Zu den Paragraphen 132 bis 144 liegen weder Minderheitsanträge noch sonstige Anträge vor. Können wir diese so verabschieden oder hat noch jemand etwas zu einem dieser Paragraphen zu sagen?

Es ist unnütz durchzuzählen. Sie haben bemerkt, dass ich mehr oder weniger fehlerfrei zählen kann.

*§§ 132 bis 144*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### *F. Rekurs- und Beschwerdeverfahren*

*§§ 145 bis 152*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Wie bis anhin kann bei der Rekurskommission gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes Rekurs erhoben werden. Siehe Paragraphen 145 bis 150.

Gegenüber dem geltenden Recht weise ich auf die folgende Neuerung hin: Die Rekurskommission kann Entscheide ohne Begründung mitteilen und den Parteien anzeigen, dass sie binnen 10 Tagen die Begründung schriftlich verlangen können, ansonsten der Entscheid rechtskräftig werde. Die Beschwerdefrist beginnt erst mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.

Abgesehen davon ergeben sich im Rekursverfahren keine Änderungen. Gegen den Entscheid der Rekurskommission kann wie bisher Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zudem kann, gemäss Harmonisierungsgesetz, ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens sind daher die Kognitions- und Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsgerichtes an die Befugnisse, die dem Bundesgericht im Zusammenhang mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde zustehen, anzupassen. Daher wurden die Befugnisse des Verwaltungsgerichtes neu umschrieben.

*§§ 145 bis 152*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*G. Änderung rechtskräftiger Entscheide, §§ 153 bis 160*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): In diesem Unterabschnitt werden die drei Arten von Verfahren zusammengefasst, in denen man ausnahmsweise auf eine rechtskräftige Entscheidung zurückkommen kann.

In den Paragraphen 153 bis 156 geht es um Revisionen zugunsten des Steuerpflichtigen. Hier wird gegenüber dem geltenden Recht nichts geändert.

Im Paragraph 157 wird die Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen geregelt. Bis anhin war eine solche Möglichkeit in der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vorgesehen.

Die Paragraphen 158 bis 160 regeln die Nachsteuerverfahren. Es geht hier um Revisionen zu Lasten des Steuerpflichtigen. Auch das Nachsteuerverfahren musste an das Harmonisierungsgesetz angepasst werden. Ist die zu niedrige Einschätzung auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen zurückzuführen, so ist dieser zusätzlich wegen Steuerhinterziehung zu bestrafen. In solchen Fällen ist neben dem Nachsteuerverfahren ein Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung durchzuführen. Dabei sind diese Verfahren sowohl nach dem kantonalen Recht für die Staats- und Gemeindesteuerverfahren, als auch nach dem Bundesgesetz über die direkten Steuern für die direkte Bundessteuer durchzuführen.

Um diese Verfahren zu beschleunigen, hat die Kommission beschlossen, gegen Entscheide betreffend Nachsteuern und Strafentscheide nur den direkten Rekurs an das Verwaltungsgericht zuzulassen. Auch heute können die Nach- und Strafsteuerverfügungen der Finanzdirektion mit einem Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Der Verfahrensablauf kann wie folgt zusammengefasst werden: Nachsteuerentscheid des kantonalen Steueramtes, gegen den Einsprache erhoben werden kann. Gegen den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes kann direkt beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden. Gegen den Rekursentscheid des Verwaltungsgerichtes

steht aufgrund des Harmonisierungsgesetzes die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung.

Der Bezug der staatlichen und kommunalen Nachsteuern erfolgt zentral durch das kantonale Steueramt. Neben den Nachsteuern sind auch die entsprechenden Zinsen zu erheben.

#### *§§ 153 bis 160*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### *H. Inventar, §§ 161 bis 169*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Diese Paragraphen führen zu keinen Neuerungen. Entsprechende Vorschriften finden Sie im Gesetz über die direkte Bundessteuer.

Das Steueramt derjenigen Gemeinde, in der der Steuerpflichtige seinen letzten Wohnsitz hatte, ist für das Inventar zuständig.

Die Paragraphen 168 und 169 regeln das Verfahren bei Steuerbefreiung, für die nicht mehr wie bis anhin die Finanzdirektion sondern das kantonale Steueramt zuständig ist. Beim Entscheid über die Steuerbefreiung geht es nicht um die Verleihung eines Privilegs sondern um einen Vorentscheid darüber, ob eine der im Gesetz abschliessend aufgezählten Ausnahmen von der Steuerpflicht gemäss Paragraph 160 gegeben ist.

Neu ist, dass Kosten auferlegt werden können, wenn ein solches Gesuch abgelehnt wird.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): In Ergänzung des Kommissionsprotokolls, damit es im Ratsprotokoll vorhanden ist: Die Inventarfrage bildete in der Kommission einen harten Streitpunkt. Wir haben gute Diskussionen geführt und uns auf einen Kompromiss geeinigt, der hier formuliert ist und der dem entspricht, was bis anhin gegolten hat.

Ich möchte festhalten, dass diese Bestimmungen bisher liberal und zurückhaltend gehandhabt wurden. Ich hoffe, dass der Finanzdirektor dazu nickt und dies auch im Protokoll festgehalten wird, dass dies auch in Zukunft so bleiben soll. Der Staat kann und soll nicht alles minutiös erfassen. Ich habe als Gemeindepräsident in 18 Jahren persönlich erfahren, dass Inventarisierungen manchen Leuten Probleme bringen können. Diese Probleme sind emotioneller Art und können sogar zu

Herzinfarkten führen, nicht weil etwas versteckt wurde, sondern aus der Art und Weise des Vorgehens.

Ich bitte daher um eine liberale und zurückhaltende Praxis. Professionelle Hinterzieher erwischt man so oder so nicht und die andern kann man auch so erreichen.

Regierungsrat Dr. Eric Honegger: Es trifft zu, dass ich in der Kommission dieses Versprechen gemacht habe. Ich bestätige auch hier im Rat, dass eine liberale Handhabe, wie sie heute schon Praxis ist, auch in Zukunft stattfinden soll.

#### *§§ 161 bis 169*

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

#### *Sechster Abschnitt: Steuerbezug und Steuererlass*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Jetzt wird es schwierig, das so schnell zu verstehen. Der sechste Abschnitt gliedert sich in drei Unterabschnitte: A. Steuerbezug, B. Steuersicherung, C. Steuererlass.

Der Steuerbezug ist wie bis heute grundsätzlich Sache des Gemeindesteueramtes. Ausnahmen bilden wie bereits heute die Quellensteuern auf dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von im Kanton steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmern sowie neu die staatlichen und kommunalen Nachsteuern. Diese werden zentral durch das kantonale Steueramt bezogen und dann zwischen Kanton und Gemeinden verteilt.

Zum Bezug der periodischen Steuern, Paragraphen 171 und 172: Die Vergangenheitsbemessung zeichnet sich dadurch aus, dass die Bemessungsperiode der Steuerperiode vorausgeht. Nur bei Beginn und Beendigung der Steuerpflicht sowie bei Zwischeneinschätzungen gelten besondere Bemessungsregeln. Im Regelfall aber kann die Bemessungsgrundlage – Einkommen und Vermögen, beziehungsweise Gewinn und Kapital – in der Steuerperiode ermittelt und das Steuererklärungsverfahren damit durchgeführt werden. Dem entspricht es, dass die Steuer schon in der Steuerperiode fällig wird. Die Steuer kann in der Steuerperiode bezogen werden, was als Pränumerandobezug bezeichnet wird. Dies entspricht der heute geltenden Ordnung.

Die Gegenwartsbemessung dagegen zeichnet sich dadurch aus, dass die Bemessungsperiode und die Steuerperiode zeitlich miteinander übereinstimmen. Daher kann erst nach Ablauf der mit der Steuerperiode zeitlich identischen Bemessungsperiode die Bemessungsgrundlage – Einkommen und Vermögen, beziehungsweise Gewinn und Kapital – ermittelt und das Steuererklärungsverfahren durchgeführt werden. Das würde dafür sprechen, dass auch der Steuerbezug erst nach Ablauf der Steuerperiode durchgeführt würde, was als Postnumerandobezug bezeichnet wird. Ein Übergang vom Pränumerandobezug zum Postnumerandobezug würde jedoch zu einer Bezugslücke führen. Das heisst, während einer Steuerperiode würden keine Steuern bezogen. Das kann nicht hingenommen werden. Würde jedoch, um eine solche Bezugslücke zu vermeiden, in einer Übergangsperiode die Steuer nach der Vergangenheitsbemessung bezogen, um die Steuern erst in dem auf die Übergangsperiode folgenden Kalenderjahr nach der Gegenwartsbemessung zu beziehen, würde die Steuer für die Übergangsperiode doppelt erhoben. Auch das geht nicht. Es ist also sehr schwierig.

Es bleibt daher nichts anderes übrig, als trotz des Wechsels von der Vergangenheitsbemessung zur Gegenwartsbemessung beim Pränumerandobezug zu bleiben. Das hat zur Folge – weil in der Gegenwartsbemessung Steuerperiode und Bemessungsperiode zeitlich zusammenfallen und daher die Bemessungsgrundlage erst nach Ablauf der Steuerperiode bestimmt werden kann –, dass in der Steuerperiode selber nur eine provisorische Rechnung zugestellt werden kann. Grundlage dieser provisorischen Rechnung sind die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung, der letzten Einschätzung oder der mutmassliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode. Die definitive Rechnung, die sogenannte Schlussrechnung kann erst nach Ablauf der Steuerperiode ausgestellt werden, nachdem auch die Einschätzung erfolgt ist. Um alle Steuerpflichtigen gleich zu behandeln, unabhängig davon welche Beträge der provisorischen Rechnung zugrunde gelegt wurden, wird eine konsequente Verzinsung vorgesehen. Diese besteht darin, dass alle Zahlungen bis zur Schlussrechnung zugunsten des Steuerpflichtigen verzinst werden. Anstelle von Zinsen können auch Skonti gewährt werden. Andererseits wird der Betrag der definitiven Steuerrechnung ab einem bestimmten Verfalltag in der Steuerperiode zu Lasten des Steuerpflichtigen verzinst. Hat der Steuerpflichtige mehr bezahlt, als ihm in der Schlussrechnung in Rechnung gestellt wird, so

wird ihm die Differenz mit Zins zurückerstattet. Im umgekehrten Fall wird ihm die Differenz mit Zins ab einem Verfalltag in der Steuerperiode nachbezogen. Im Übrigen werden die Einzelheiten durch die Verordnung festgelegt.

Zum Bezug der nicht periodischen Steuern, Paragraph 172: Fälligkeiten und Zahlungsfristen für nicht periodische Steuern, wie Steuern aus Kapitalleistungen, aus Vorsorge oder ergänzende Vermögensnachbesteuerung werden ebenfalls durch die Verordnung festgelegt.

Weitere Bestimmungen, Paragraphen 174 bis 176: Der Regierungsrat legt den Zinsfuss fest. Wie bis anhin können Zahlungserleichterungen gewährt werden. Gegen die Schlussrechnung, das heisst gegen die rechnerische Ermittlung des definitiven Schlussbetrages und die Zinsberechnung, wie auch gegen den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann beim Gemeindesteuernamt Einsprache und alsdann Rekurs beim kantonalen Steueramt erhoben werden.

#### *§§ 170 bis 176*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### *§§ 176<sup>bis</sup> bis 182*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Die Kommission hat die beiden Paragraphen 176<sup>bis</sup> und 176<sup>ter</sup> neu aufgenommen. Sie befassen sich mit der Steuerrückerstattung an Ehegatten. Dabei wird zwischen Steuerrückerstattungen an ungetrennt lebende Ehegatten und solchen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten unterschieden.

Jeder der beiden ungetrennt lebenden Ehegatten ist berechtigt, solche Rückerstattungen entgegenzunehmen. Die Rückerstattungen an getrennte oder geschiedene Ehegatten gehen je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Dabei bleibt jedoch eine anderweitige Vereinbarung der beiden Ehegatten vorbehalten. Darüber hinaus können die Guthaben auch mit offenen Rechnungen verrechnet werden.

Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihm geschuldeten Steuer gefährdet, so kann auch vor der rechtskräftigen Einschätzung die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages verlangt werden.

Neu ist in Anlehnung an Artikel 78 des Harmonisierungsgesetzes, dass eine solche Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl gilt, der durch

das zuständige Betreibungsamt sofort vollzogen werden kann. Eine solche Lösung kannte auch schon der alte Bundessteuerbeschluss.

Die Bestimmungen über den Steuererlass führen zu keinen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

### §§ 176<sup>bis</sup> bis 182

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

## *Zweiter Teil: Gemeindesteuern, §§ 183 bis 229*

### *Erster Abschnitt: Allgemeine Gemeindesteuern*

#### *A. Allgemeine Bestimmungen*

### *§§ 183 bis 194*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Analog zu den Staatssteuern werden als allgemeine Gemeindesteuern erhoben: Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Quellensteuern von bestimmten natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton.

Ebenfalls als allgemeine Gemeindesteuern erheben zudem die politischen Gemeinden eine jährliche Personalsteuer, Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.

Die Bestimmungen über die Steuerpflicht für die Staatssteuern gelten grundsätzlich auch für die Gemeindesteuern.

Ist ausschliesslich die kommunale und nicht auch die kantonale Steuerhoheit streitig, so entscheidet darüber das Steueramt der betreffenden Gemeinde. Gegen diesen Entscheid kann Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid des Gemeindesteueramtes kann mit Rekurs an die Rekurskommission und schliesslich mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Für den Fall dass eine sekundäre Gemeindesteuerpflicht – für eine Liegenschaft oder Betriebsstätte – durch eine zürcherische Gemeinde beansprucht wird, während die primäre Gemeindesteuerpflicht – wegen Wohnsitz oder Sitz – einer anderen zürcherischen Gemeinde zukommt, hat, wie schon im geltenden Gesetz vorgesehen, die betreffende Gemeinde ihren Anspruch gegenüber dem Steuerpflichtigen und der Einschätzungsgemeinde innert eines bestimmten Zeitraumes, nämlich

in der Steuerperiode oder der darauffolgenden Periode, anzumelden. Andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

Auf Begehren der Einschätzungsgemeinde – was weiterhin dem Regelfall entsprechen wird – ermittelt das kantonale Steueramt die interkommunalen Steuerausscheidungsgrundlagen. Die interkommunale Steuerausscheidung kann mit einer Einsprache angefochten werden. Der Einspracheentscheid, sei es derjenige des Gemeindesteueramtes oder der des kantonalen Steueramtes, kann an die Rekurskommission und schliesslich an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Eine interkommunale Steuerausscheidung wird wie bis anhin erst vorgenommen, wenn der Teil der einfachen Staatssteuer, der auf eine Gemeinde entfällt, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, mindestens 2000 Franken beträgt.

Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich keine ins Gewicht fallenden Änderungen.

*§§ 183 bis 194*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

## *B. Besondere Bestimmungen*

### *§§ 195 und 200*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Der Unterabschnitt B befasst sich zum einen mit der Personalsteuer, zum anderen mit der Kirchensteuer. Die Personalsteuer beträgt nach dem geltenden Steuergesetz seit 1971 12 Franken. Diese wird nun auf 24 Franken erhöht. Die Kommission ist damit einverstanden.

Im Gegensatz zum Antrag des Regierungsrates hat jedoch die Mehrheit der Kommission beschlossen, dass Ehegatten wie bisher zusammen nur eine Personalsteuer zu entrichten haben. Demgegenüber beantragt eine Minderheit, wie vom Regierungsrat beantragt, dass Ehegatten je die volle Personalsteuer zu entrichten haben.

Die Bestimmungen über die Kirchensteuer entsprechen dem geltenden Recht.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Eine Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, diese Personalsteuer pro Kopf zu erheben und nicht pro Ehepaar. Das ist ein Thema, das wahrscheinlich mehr Diskussion beansprucht, als ihm seiner Bedeutung nach sachlich zukommt. Ich bin dennoch dezidiert der Meinung, dass es sinnwidrig wäre, hier im Sinn der Kommissionsmehrheit zu entscheiden.

Die Personalsteuer ist jener bescheidene Beitrag, den jede Bürgerin und jeder Bürger in diesem Staat daran erinnert, dass er, freilich nach Massgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, an die gemeinsamen Aufgaben dieses Staates etwas beizutragen hat, seien dies auch nur 24 Franken. Es ist hier – und nur hier – nicht sinnvoll, dass 50 Prozent Rabatt gewährt werden, nur weil man einen gemeinsamen Haushalt betreibt. Es ist keine Familiensteuer und keine Haushaltsteuer. Es ist eine Kopfsteuer, eine solche, die nicht auf den Kopf ausgesetzt wird, sondern eine, die pro Kopf bezahlt wird.

Obwohl es für den Einzelnen ein geringer Betrag ist, kann man hier sehr viele Emotionen hineinlegen, aber der geringe Betrag darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass er punkto Steuereinnahmen doch ganz erklecklich zu Buche schlägt. Es sind aber nicht fiskalische, sondern grundsätzliche Überlegungen, die mich und die übrigen Kommissionsmitglieder veranlassen, diesen Minderheitsantrag zu stellen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die Erhöhung der Kopfsteuer von 12 auf 24 Franken ist ausgewiesen und grundsätzlich in Ordnung.

Die Bedeutung ist trotzdem gross und nicht, wie mein Vorredner gesagt hat, marginal. Es ist ein Signal in eine Richtung, die wir nicht unterstützen können. Wenn Sie schon grundsätzlich davon ausgehen, dass wir eine Familienbesteuerung und nicht eine Einzelbesteuerung haben, ist nicht einzusehen, weshalb das ganze Steuersystem auf der Familienbesteuerung beruht, ausgerechnet bei der Kopfsteuer aber dieser Grundsatz durchbrochen wird. So geht das nicht!

Grundsätzlich unterstützt die EVP seit Jahren schon eine Einzelbesteuerung. Diese hat aber bisher weder auf Bundesebene noch hier eine Chance gehabt. Es ist darum nicht einzusehen, warum Sie hier einen Grundsatz durchbrechen und nur bei der Kopfsteuer sagen: Hier gilt das Individuum. Bei der gesamten Besteuerung gilt aber wieder mit der ganzen Progression die Familienbesteuerung.

Das Bundesgericht hat schon einmal ein solches Signal in die falsche Richtung gesetzt. Beim Streit, ob Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren höher besteuert werden dürfen, ist es zulässig, dass Konkubinatspaare bis zu 20 Prozent weniger Steuern bezahlen müssen als Familien.

Wenn Sie hier, auch wenn es nur um 24 Franken geht, wieder ein Signal gegen die Familie setzen, so ist das, zumindest aus unserer Sicht, gesellschaftspolitisch völlig inakzeptabel.

Wir müssen hier, wie vorhin beim Datenschutz, auch konsequent sein. Wenn wir uns für ein System entscheiden, sollten wir auch bei diesen 24 Franken dabei bleiben.

Die EVP wird aus diesen Gründen der Kommissionsmehrheit zustimmen und der Minderheit eine Abfuhr erteilen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Ich habe schon in der Eintretensdebatte gefragt: Ist dieses Gesetz zukunftsorientiert? Nimmt es auf die gesellschaftspolitischen Entwicklungen Rücksicht?

Es gibt ganz wenige Ansatzpunkte: Bei der Kinderbetreuung sind wir etwas über den Schatten gesprungen, und hier haben wir wieder die Möglichkeit einen Schritt in die Zukunft zu tun und gesellschaftliche

Entwicklungen zu berücksichtigen. Hier sollen Mann und Frau als Steuerpflichtiger und Steuerpflichtige ernstgenommen werden. Wir können nicht immer warten bis alles geregelt ist und beispielsweise Konkubinatspaare gleich besteuert werden wie Ehepaare. Aber das muss das Ziel sein, und hier machen wir einen Schritt in die richtige Richtung, indem wir beide mit dieser Personalsteuer besteuern.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen, damit auch in diesem Gesetz wieder einmal etwas Zukunftsorientiertes getan wird.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich sehe mich hier im einzigen Artikel während dieser Gesetzesberatung in Opposition zur Meinung meiner eigenen Fraktion. Die Mehrheit der SVP wird aus den grundsätzlichen Überlegungen, die Herr Briner dargelegt hat, dem Minderheitsantrag zustimmen. Ein weiterer Punkt, der für diese Meinung spricht, ist auch noch, dass den Gemeinden Steuermittel verlorengelangen, wenn man pro Ehepaar nur eine Personalsteuer erhebt.

Ich sehe die Sache etwas anders. Es ist ein kleines Signal, hier für die intakte Familie, für die intakte Ehe etwas zu tun. Finanziell ist das kaum von Belang, aber es ist ein Signal. Wenn Sie zurückgehen zu Paragraph 176<sup>bis</sup>, den wir eben genehmigt haben, so können Sie feststellen, dass man dort, wo es um Rückerstattung geht, davon ausgeht, dass Mann und Frau in der Ehe gleichwertig zusammen handeln. Bei andern Paaren geht man nicht davon aus, dass diese Gemeinschaft vorhanden ist.

Sie können mich als konservativ abstempeln, das ist mir egal, aber ich bin der Meinung, dass Werte, die wir in unserer Gesellschaft noch haben, beibehalten werden sollen und wir dies hier stark gewichten und den Mehrheitsantrag unterstützen sollten. In einer intakten Ehe soll nur eine Personalsteuer erhoben werden.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Die Steuererhebungen beruhen fast in der ganzen Schweiz auf der Familienbesteuerung. Das heisst, dass steuerlich gesehen ein Ehepaar eine einkommensmässige Einheit ist. Dieses System, das im Zürcher Steuergesetz konsequent durchgezogen wird, soll nach dem Willen der Kommissionsminderheit an einer einzigen Stelle nicht gelten, nämlich bei der Personalsteuer, die eigentlich eine Steuererklärungsgebühr ist.

Stossend an dieser Verdoppelung der Personalsteuer für Ehepaare ist nicht in erster Linie der Betrag. Stossend ist, dass die Gleichstellung

immer genau dann gross geschrieben wird, wenn sie nichts kostet oder wenn sie gar etwas einbringt. Sie können das Gleichstellungsargument nicht immer nur dort als Begründung anführen, wo es dem Staat nützt, und es in allen andern Fragen dauernd vergessen.

Die Einführung eines konsequenten Splitting-Systems wäre mir persönlich ein sehr wichtiges Anliegen. Ich hoffe, dass der Bund noch zu meinen Lebzeiten die gesetzlichen Grundlagen dazu schafft. Das Splitting-System ist mir sogar so wichtig, dass ich es nicht in völlig inkonsequenter Weise an einer marginalen Stelle verwirklicht sehen möchte.

Wer einer Verdoppelung der Personalsteuer für Ehepaare – eigentlich ist es ja eine Vervielfachung – das Wort redet, der hat die Zeichen der Zeit nicht erkannt! Die Personalsteuer kann nämlich mit einer umgekehrten Giesskanne verglichen werden. Sie ist alles andere als effizient. Es gibt denn auch nur noch neun Kantone, die diese Steuer kennen.

Kollege Briner hat vorhin das Argument ins Feld geführt, das immer wieder genannt wird, dass jeder Mann und jede Frau wenigstens einmal im Jahr ein Staatserlebnis haben soll. Dann wenn er die Personalsteuer bezahlt. Das ist doch lächerlich! Wer nur wegen der Personalsteuer merkt, dass er in einem Staat und nicht im Dschungel lebt, dem ist ohnehin nicht mehr zu helfen.

Ich weiss schon: Was Sie da alles ins Feld führen, das meinen Sie gar nicht so. Ihnen geht es darum, den Gemeinden, die Sie als Gegnerinnen dieser Vorlage fürchten, einen kleinen Beitrag zuzugestehen. Der Ertrag der Personalsteuer geht nämlich ganz an die Gemeinden.

Dieser Hintergedanke macht Ihre Argumentation auch nicht besser. Die Sozialdemokratische Fraktion lehnt den Antrag Briner ab.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich habe mich in der Kommission vehement für den Mehrheitsantrag eingesetzt. Die CVP wird heute das gleiche tun. Die logischen Gründe wurden mehrmals erwähnt. Ich verzichte auf eine Wiederholung.

Das System der Familienbesteuerung ist als System klar, und wir sehen nicht ein, weshalb wir eine Ausnahme machen müssen. Zudem steht die CVP nach wie vor als Familienpartei da.

Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Eigentlich wollte ich nichts zu diesem Geschäft sagen, aber ich kann meine Fraktion in dieser entscheidenden Frage nicht so führungslos lassen. Wir werden wahrscheinlich gespalten sein.

Ich bin erstaunt über die Verve und die Energie, die in diesen entscheidenden Punkt, bei dem es um 24 Franken mehr oder weniger geht, gesteckt wird.

Ich hätte mir dieses Feuer bei den Paragraphen, die wir als entscheidend betrachten, gewünscht, sei dies bei der Besteuerung von Einkommen über 250'000 Franken oder bei Fragen der Steuerfussperiode.

Sie wollen die Personalsteuer zum Schicksalsparagraphen hochstilisieren. Die Grünen werden sich hier nicht entscheiden können.

Ich habe in der Kommission für den Minderheitsantrag gestimmt, weil ich denke, dass es Leute gibt, die nur die Personalsteuer bezahlen. Das sind nicht begüterte Personen, aber auch für diese wären zwei Franken pro Monat vielleicht angemessen, weil die 24 Franken die Kosten für das Ausfüllen und Zusenden der Rechnung nicht decken.

Offenbar sind Sie anderer Meinung. Die CVP hängt hier die ganze Familienpolitik auf, während ich eher von ökonomischen Überlegungen ausgegangen bin. Wenn Sie beim Mehrheitsantrag bleiben, bürden Sie dem Staat Kosten auf. Dann wäre es logisch, überhaupt auf die Personalsteuer zu verzichten. Jede Rechnung, die Sie verschicken, kostet Geld. Mir scheint da eine Subventionierung durch die anderen Steuerzahler widersinnig.

Ich bin deshalb für den Minderheitsantrag.

#### *Abstimmung § 195*

Der Minderheitsantrag wird dem Kommissionsantrag gegenübergestellt.

Der Kantonsrat beschliesst mit 75:69 Stimmen den Minderheitsantrag anzunehmen.

#### *§ 196*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*§ 197*

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) : Ich erinnere daran, dass die Kommission dieses Thema kurz gestreift hat, dass es damit aber noch nicht vom Tisch sein kann. Im Zusammenhang mit der Debatte um die Initiative zur Trennung von Kirche und Staat hat unter anderem der Kirchenratspräsident in den öffentlichen Diskussionen zugesichert, dass die Kirche bereit wäre, zu einer neuen Lösung bezüglich der Besteuerung von juristischen Personen Hand zu bieten. Es ist auch noch eine Motion pendent, die überwiesen wurde. Diese lässt grundsätzlich alle Möglichkeiten zu diesem Thema offen.

Da die Besteuerung der juristischen Personen im Rahmen der Kirchensteuer mit dieser Motion noch pendent ist, und da sie systematisch nicht in die Steuergesetzesrevision hineinpasst, verzichte ich hier auf einen entsprechenden Antrag. Ich nehme an, Herr Regierungsrat, dass ich mit meiner Beurteilung, dass dieses Thema noch pendent ist, recht habe.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

*§§ 198 bis 200*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Zweiter Abschnitt: Grundsteuern**A. Allgemeine Bestimmungen**§§ 201 bis 211*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Die Gemeinden erheben wie bis anhin eine Grundstückgewinnsteuer und eine Handänderungssteuer. Auch im Bereich Grundsteuern gelten die Bestimmungen über die Staatssteuer sinngemäss, soweit keine speziellen Vorschriften bestehen. Die Veranlagung der Grundsteuern wird vom Gemeindesteuernamt vorbereitet und vom Gemeinderat oder von einer von ihm gewählten Kommission unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Gemeinderates vorgenommen.

Aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes kann neu gegen einen Entscheid der Grundsteuerbehörde Einsprache erhoben werden. Darauf kann nicht mehr bei der Finanzdirektion, sondern bei

der Rekurskommission Rekurs erhoben werden. Auch hier ist Artikel 50 Absatz 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes zu beachten, wonach dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zusteht, gegen den Einspracheentscheid bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Justizbehörde Rekurs erheben zu können. Gegen den Entscheid der Rekurskommission kann wiederum Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Im übrigen ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

#### *§ 204*

Martin Michael Ott (Grüne, Bäretswil): Es geht um das gesetzliche Pfandrecht der Gemeinden für die Grundsteuern. Es kommt immer wieder vor, dass Menschen, vor allem einfache Menschen, die wahrscheinlich nur ein einziges Mal im Leben ein Grundstück kaufen, über dieses gesetzliche Pfandrecht nicht informiert werden, obwohl in der Verordnung der Notariate – ich habe das in den Kommissionsprotokollen nachgeschaut – deutlich steht, dass die Notariate den Käufer auf dieses Pfandrecht aufmerksam machen müssen. Die Folge ist dann, dass Menschen, die sich bis an den Rand ihrer Möglichkeiten verschulden, um ein Haus zu kaufen, plötzlich erwachen und noch dieses Pfandrecht für die Grundsteuern bezahlen müssen, weil der Verkäufer nicht mehr liquid ist oder sich aus dem Staub gemacht hat.

Ich bitte den Regierungsrat, hier ausdrücklich zu erklären, dass die Notariate dieser Auskunftspflicht nachzukommen haben. Bei Grundstücksgewinnsgeschäften, bei denen die Möglichkeit besteht, dass jemand mit dem Gewinn verschwindet oder jemand die Gewinnsteuer der Gemeinde nicht abliefern kann, müssen Käufer auf das Recht aufmerksam gemacht werden, dass sie verlangen können, dass die Grundstücksgewinnsteuer auf ein Sperrkonto überwiesen oder beim Notariat hinterlegt wird.

Regierungsrat Dr. Eric Honegger: Einem solchen Hinweis an die Notariate steht nichts entgegen.

#### *§§ 201 bis 211*

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

## *B. Grundstückgewinnsteuer*

### *§§ 212 bis 222*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Auch das Grundstückgewinnsteuerrecht gemäss diesen Paragraphen entspricht, trotz einiger Anpassungen, im grossen und ganzen der geltenden Ordnung.

Anpassungen ergeben sich vor allem in zwei Richtungen:

- Die Stufen des Grundtarifs der Grundstückgewinnsteuer wurden gestreckt.
- Es wurden einige Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz vorgenommen.

Beibehalten wird das monistische System. Darüber haben wir uns bereits unterhalten. Nach diesem System unterliegen auch Gewinne auf Geschäftliegenschaften, einschliesslich der Gewinne auf Liegenschaften von juristischen Personen der separaten Grundstückgewinnsteuer.

In der Kommission war dieses System nicht unumstritten. Es gab Stimmen, die für ein dualistisches System plädierten. Die separate Grundstückgewinnsteuer würde bei diesem System nur die privaten Liegenschaften erfassen, während Gewinne auf Geschäftliegenschaften zusammen mit dem Unternehmensgewinn, der Einkommensbeziehungsweise der Gewinnsteuer unterliegen würden. Auch die Befürworter eines dualistischen Systems mussten jedoch erkennen, dass dieses für die politischen Gemeinden zu grossen Ausfällen führen könnte, denn die Grundstückgewinnsteuer kommt ausschliesslich den Gemeinden zu.

Zu den Ersatzbeschaffungstatbeständen:

- Ersatzbeschaffung bezüglich eines Grundstücks, das zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört
- Ersatzbeschaffung bezüglich eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks
- Ersatzbeschaffung einer dauernd und ausschliesslich selbst genutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung)

Die Bestimmungen zu all diesen Ersatzbeschaffungstatbeständen wurden dem Steuerharmonisierungsgesetz angeglichen, dies allerdings nur im innerkantonalen Verhältnis.

Nach Ablauf der Anpassungsfrist des Steuerharmonisierungsgesetzes Ende des Jahres 2000 werden diese Ersatzbeschaffungstatbestände aber auch im interkantonalen Verhältnis gelten.

Bei der Ermittlung des steuerbaren Grundstückgewinns sind bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen auch Baukreditzinsen als Aufwendungen anrechenbar. Das entspricht schon heute der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes. Baukreditzinsen bei Liegenschaften im Privatvermögen sind dagegen nicht bei der Grundstückgewinnsteuer, sondern ausschliesslich bei der Einkommenssteuer als Schuldzinsen abzugsfähig.

Beim Grundtarif der Grundstückgewinnsteuer werden die einzelnen Progressionsstufen verdreifacht. Gemäss Antrag des Regierungsrates sollte sich der aufgrund des Grundtarifs resultierende Steuerbetrag bei einer Besitzdauer von weniger als zwei Jahren um die Hälfte und bei einer Besitzdauer von weniger als vier Jahren um ein Viertel erhöhen. Die Kommission lehnte jedoch eine solche Verschärfung ab und hielt an der bisherigen Lösung fest. Danach erhöht sich der Steuerbetrag wie bisher bei einer anrechenbaren Besitzdauer von weniger als einem Jahr um die Hälfte und bei einer solchen von weniger als zwei Jahren um ein Viertel. Eine Minderheit möchte am ursprünglichen Antrag der Regierung festhalten.

Auch der Besitzdauerrabatt gemäss Paragraph 221 entspricht dem geltenden Recht.

### § 212

Regierungsrat Dr. Eric Honegger: Ich habe zu diesem Paragraphen zwei Bemerkungen anzubringen, die auf die Beratungen in der Kommission zurückgehen.

Zuerst geht es um die Frage, wie die Einräumung von Baurechten an überbauten Liegenschaften bezüglich der Grundstückgewinnsteuer zu behandeln ist. Heute ist in der zürcherischen Rechtsprechung geklärt, dass Entschädigungen bei der Einräumung eines Baurechts an einer überbauten Liegenschaft, soweit diese Entschädigung den Wert des Gebäudes, also der Mauern, im Zeitpunkt der Einräumung des Baurechts übersteigt, der Einkommenssteuer und nicht der Grundstückgewinnsteuer unterliegt. Der Kommission lag diese Information damals noch nicht vor, und sie legte Wert darauf, dass nicht

etwa sowohl Grundstückgewinnsteuer als auch Einkommenssteuer erhoben wird. Diese Frage ist damit geklärt.

Die zweite Bemerkung mache ich zu Paragraph 212 Absatz 2 litera c. Gemäss dieser Bestimmung wird die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben bei «Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie Landumlegung im Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung». Diese Bestimmung ist durch das Steuerharmonisierungsgesetz vorgezeichnet.

In den Beratungen der Kommission hat sich die Frage gestellt – aufgrund einer Intervention von Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf) –, was eine Güterzusammenlegung im Sinne dieser Bestimmung sei. Es stellte sich die Frage, ob die vereinfachte Güterzusammenlegung unter diesen Begriff zu subsummieren sei. Ich kann dazu folgendes sagen: Alle im Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren zur Güterzusammenlegung sind steuerlich privilegiert. Für Tauschgeschäfte, die ausserhalb der im Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren superprivat durchgeführt werden, kommt allenfalls eine steuerliche Privilegierung wegen Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen in Betracht.

Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich): Ich rede über Paragraph 212 zu den Grundstückgewinnsteuern.

Einige Kantonsrätinnen und Kantonsräte haben einen Brief der Gemeindekonferenz für Materialgewinnung und Materialablagerung erhalten. In diesem Brief wird darauf hingewiesen, dass heute die meisten Kiesabbauverträge mit dem Eigentümer des Landes ohne Handänderung stattfindet und deshalb keine Grundstückgewinnsteuern bezahlt werden müssen. Damit entstehen für die Gemeinden wesentliche Ertragsverluste. Meiner Meinung nach wehren sich die Gemeinden zu Recht. Der Kiesabbau und Auffüllungen führen zu grossen Belastungen für die Gemeinden, zum Beispiel zu Lärmbelastung oder zu Landschaftszerstörung, also Beeinträchtigung von Erholungsgebieten. Diese Beeinträchtigungen sollen wenigstens finanziell abgegolten werden. Der Lastwagenverkehr auf den Gemeindestrassen zieht auch finanzielle Aufwendungen nach sich. Auch deshalb ist eine Leistung gerechtfertigt.

Schon heute heisst es im Paragraph 178 des Steuergesetzes: «Die Handänderungssteuer wird bei Handänderungen an Grundstücken oder

Anteilen von solchen erhoben.» Weiter heisst es: «Handänderungen an Grundstücken sind gleichgestellt: a) Rechtsgeschäfte, die über Grundstücke tatsächlich oder wirtschaftlich wie Handänderungen wirken.»

Ich frage Sie deshalb, Herr Regierungsrat: Weshalb wird es heute so gehandhabt, wie in diesem Brief geschildert?

- Ich frage Sie erstens: Ist es zutreffend, dass Kiesabbauverträge nicht der Grundstückgewinnsteuer unterstellt sind?
- Zweitens: Wenn ja, warum werden sie nicht nach Paragraph 178 Buchstabe a der Grundstückgewinnsteuer unterstellt?
- Drittens: Falls die gesetzlichen Grundlagen für das Unterstellen von Kiesabbauverträgen unter die Grundstückgewinnsteuer heute fehlen, was müsste denn im Gesetz stehen, dass für diese Kiesabbauverträge auch eine Grundstückgewinnsteuer bezahlt werden müsste? Man kann ja kaum einfach anfügen bei Paragraph 212 litera a: «,insbesondere Kiesabbauverträge».

Ich danke Ihnen für die Beantwortung dieser Fragen.

Falls uns die Antworten nicht genügen, überlegen wir uns, ob wir in der zweiten Lesung auf diesen Paragraphen zurückkommen werden.

Regierungsrat Dr. Eric Honegger: Zur Unterstellung von Gewinnen im Zusammenhang mit dem Kiesabbau unter die Grundstückgewinnsteuer weise ich auf das Steuerharmonisierungsgesetz hin. Im Artikel 12 werden die Tatbestände, die eine Grundstückgewinnsteuer auslösen, abschliessend aufgezählt. Frau Püntener, Sie haben mich gefragt, wo Sie korrigieren müssten. Wenn Sie etwas ändern wollen, müssen Sie beim Steuerharmonisierungsgesetz ansetzen und das liegt nicht in der Kompetenz dieses Rates.

Die Erträge aus der Kiesausbeutung werden über die Einkommenssteuer besteuert. Im Paragraph 21 litera d ist die gleiche Regelung enthalten wie im Bundesgesetz über die direkten Steuern.

### § 213

Keine Bemerkungen; genehmigt.

### § 214

Keine Bemerkungen; genehmigt.

## § 215

Bruno Dobler (FPS, Lufingen): In den sechziger Jahren wurde die Grundstückgewinnsteuer zur Bekämpfung der Spekulation eingeführt. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Die Grundstückgewinnsteuer ist eine rein fiskalisch motivierte Steuer auf der Grundstück- und Bauteuerung. Die heutige Grundstückgewinnsteuer ist unanständig und amoralisch, weil sie auf alle Ewigkeiten erhoben wird. Es gibt einzelne Kantone, die eine Ausnahme bilden. Dies sind Aargau und Wallis.

Die Grundstückgewinnsteuer ist auch nicht systemkonform. Die Übertragung von Eigentum ist ein rein juristischer Vorgang, der weder Erträge, noch Gewinne, noch Einkommen produziert. Aus anderen Vermögensanlagen, wie Wertpapieren, Kunst, Briefmarkensammlungen anfallende Kapitalgewinne werden richtigerweise nicht besteuert. Weshalb gerade ein allfälliger Gewinn, der meist nur die Teuerung ausmacht, aus dem Verkauf einer Liegenschaft besteuert werden soll, ist unerklärlich.

Wenn ich sage, wir sollen die Grundstückgewinnsteuer abschaffen, bin ich mir bewusst, dass das einer Revolution gleichkommt. Ich beantrage deshalb, dass wir einen Teil dieser Grundstückgewinnsteuer belassen. Die Grundstückgewinnsteuer soll bis zu zehn Jahren Besitzdauer erhoben werden. Wenn nach dieser Zeit ein Verkauf ansteht, kann bestimmt nicht mehr von Spekulation gesprochen werden.

Wir verbilligen da – vor allem wenn die Marktlage wieder zu mehr Kauflust einlädt – sogar den Erwerb von Wohn- und Grundeigentum, indem wir verhindern, dass wie in der Hochkonjunktur Grundstückgewinnsteuern auf den Verkaufspreis geschlagen werden.

Auf der anderen Seite haben wir die Gemeinden, die wehklagen, weil sie einen Einnahmefall haben. Die sind in den letzten Jahren, bis etwa 1991, 1992 sehr verwöhnt worden, weil die Grundstückgewinnsteuern ihnen oft sogar mehr eingebracht haben als sie budgetiert hatten. Das ist wohl für längere Zeit vorbei.

Die Gemeinden haben heute gar keine Einnahmen mehr aus diesem Geschäft, weil viele Grundstücke nicht mehr mit Gewinn, sondern mit Verlust verkauft werden.

Ich beantrage aus diesem Grund, dass wir diese unmoralische Steuer reduzieren und zwar stelle ich in Ergänzung zum Paragraphen 215 Absatz 2 folgenden Antrag:

Die Grundstückgewinnsteuer fällt während zehn Jahren an.

Dies hat auch einen Einfluss auf den Paragraphen 221. Erlauben Sie mir, dies vorwegzunehmen. Man müsste dort die Tabelle ab 10 Jahren bis zu 20 Jahren streichen.

Ratspräsidentin Esther Holm: Herr Dobler wir müssen wie immer ihren Antrag schriftlich haben. Wir wären jeweils froh, wenn wir ihn vor der Beratung hätten, weil der Finanzdirektor und der Kommissionspräsident Anträge sehr gern vorher beaugapfeln möchten.

Bruno Dobler (FPS, Lufingen) überreicht der Ratspräsidentin den schriftlichen Antrag: Ich werde mich für den nächsten Antrag daran halten.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Ich kann das Votum von Herrn Dobler, so gut es gemeint ist, nicht ganz unwidersprochen lassen, denn es enthält einige Irrtümer. Ich möchte hier aber keinen Steuerrechtsvortrag halten.

Wir müssen diesen Antrag jedoch nicht hauptsächlich wegen dieser Irrtümer sondern aus Rücksicht auf die Gemeindefinanzen ablehnen. Die Gemeinden proben schon fast den Aufstand wegen der geringfügigen Reduktionen beziehungsweise Streckungen des Tarifs, die wir hier vornehmen wollen. Sie können mit Gemeindepräsidenten jeglicher Provenienz sprechen, diese kratzen Ihnen fast die Augen aus, wenn Sie nur ein bisschen Hand an diese Steuer legen.

Es stimmt, dass übrige Kapitalgewinne bei Privatpersonen – und nur bei solchen – in der Regel steuerfrei sind, aber diese Regel ist an sich schon eine Ausnahme. Im Grundsatz wird alles, was einem an Mitteln zufließt, nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert, unabhängig vom Titel unter welchem einem diese Mittel zufließen.

Der Grund, dass private Kapitalgewinne ausserhalb des Liegenschaftsbereichs steuerfrei sind, liegt darin, dass der Aufwand zur Erfassung zu gross und zu kompliziert ist. Ausserdem könnte eine solche Besteuerung kontraproduktiv sein, da Verluste abgezogen werden

könnten, was die Schwankungen der Steuereinnahmen verstärken würde, wenn in schlechten Zeiten viel mehr Kapitalverluste als Kapitalgewinne anfielen. Es sind pragmatische Gründe und nicht Besteuerungsgrundsätze, die dazu führen, dass private Kapitalgewinne normalerweise nicht steuerbar sind.

Das Problem liegt darin, dass die Grundstückgewinnsteuer eine Objektsteuer ist, die auch für Unternehmungen gilt. Eine Unternehmung kann heute beispielsweise Verlust machen und versucht vielleicht Arbeitsplätze durch den Verkauf von Liegenschaften zu retten. Dass sie dann diesen Gewinn voll versteuern muss, obwohl gesamthaft Verluste vorliegen, ist in der Tat stossend.

Ich habe daher in der Kommission den Antrag gestellt, hier auf die sanktgallische Lösung umzuschwenken. Dort werden Veräusserungen von Liegenschaften bei Unternehmen zum normalen Unternehmensgewinn gerechnet, können also mit unternehmerischen Verlusten verrechnet werden. Das wäre eine sachgerechte Lösung, aber auch hier hat eine zusätzliche Vernehmlassung bei den Gemeinden ergeben, dass dies absolut untragbar sei. Im Kanton St. Gallen fällt der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer nicht in die Gemeindekassen sondern in die allgemeine Staatskasse. Daher ist dort diese Lösung möglich. Bei uns wären die Gemeinden betroffen und der Staat würde, zumindest in guten Zeiten, profitieren, weil er solche Gewinne als normale Unternehmensgewinne besteuern könnte.

Beim Bund gibt es keine Grundstückgewinnsteuer, aber die Praxis des Bundesgerichtes betrachtet jeden, der mehr als vielleicht einmal im Leben eine Liegenschaft verkauft, als gewerbsmässigen Liegenschaftenhändler, so dass die Gewinne als normale unternehmerische Gewinne besteuert werden. Der Fiskus findet also Zugang zu den Erträgen, obwohl der Bund keine Grundstückgewinnsteuer kennt.

Diese Steuer liegt nicht ausserhalb der allgemeinen Besteuerungsregeln, führt allerdings in einzelnen Fällen zu stossenden Ergebnissen. Leider sind uns kräftigere Schritte in die richtige Richtung verwehrt, weil es sich um Gemeindesteuern handelt. Mittel- und langfristig müssen wir hier aber eine Lösung suchen.

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): Grundsätzlich ist zur Grundstückgewinnsteuer folgendes festzuhalten: Es ist nach wie vor unbefriedigend, dass die Grundstückgewinnsteuer eine eigentliche

Inflationssteuer ist. In vielen Fällen wird nur die Inflation besteuert, auch wenn real gar keine Gewinne entstanden. Wer langjährig Eigentum hat, wird durch den Fiskus geschröpft. Es handelt sich nicht um reale, sondern um fiktive Gewinne, genauso wie es sich bei den Eigenmietwerten um fiktive Mietwerte handelt. So kann es nicht weitergehen!

Ein Stopp bei zehn Jahren, wie ihn Herr Dobler beantragt, wäre ein Schritt in die richtige Richtung und man könnte durchaus noch weiter gehen. Ich muss Sie darauf hinweisen, dass bei der Grundstücksgewinnsteuer dort soziale Härten entstehen, wo langjährige Eigentümer, die jetzt Rentner sind, noch ein kleines Häuschen haben. Wenn diese Menschen, die ein bescheidenes Einkommen, zum Teil sogar ein Mindesteinkommen haben, ihre Liegenschaft verkaufen, kommen sie beim Fiskus mit der grossen Besteuerung, die wir heute haben, maximal zur Kasse. Mir scheint der Antrag von Herrn Dobler daher sehr angemessen.

Wir werden heute noch Vorschläge diskutieren müssen, die in die verkehrte Richtung gehen. Ich bitte Sie, den Vorschlag Dobler zu unterstützen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Der Beurteilung, dass diese Steuern nur aus Rücksicht auf die Gemeindefinanzen nicht zu reduzieren seien, muss ich entgegenhalten, dass es sich nicht genau so verhält.

Herr Briner hat schon ausgeführt, dass die Besteuerung über die Einkommenssteuer eine Alternative wäre. Ob diese für den Einzelnen günstiger ausfallen würde, bezweifle ich in vielen Fällen.

Es scheint mir wichtig, dass hier nicht von einer unanständigen Steuer gesprochen wird, die die Gemeinden einziehen. Die Gemeinden erbringen dafür nämlich eine Leistung. Ich habe bereits bei der Handänderungssteuer gesagt, dass die Gemeinden mit der Planung, dem Erstellen der Bauordnung, mit der Richtplanung und mit der Baubereitstellung von Grundstücken für diejenigen, die daraus Nutzen ziehen, eine Leistung erbringen. Ich bitte Sie deshalb, die Grundstücksgewinnsteuer, so wie sie bisher gilt, beizubehalten.

Man kann durchaus über die Höhe, über die Progression und die Dauer sprechen. Dazu liegen Anträge vor. Ich habe bereits in der Eintretens-

debate darauf aufmerksam gemacht, dass wir dort zusammen einen vernünftigen Kompromiss suchen müssen, der auch tragbar ist.

Mario Fehr (SP, Adliswil): Geschenke zu verteilen, ist zwar etwas Nettos, aber man sollte diejenigen Geschenke verteilen, die man selber kauft oder selber erwirtschaftet. Herr Kübler, Sie verschenken hier die Gelder anderer Institutionen, die Gelder der Gemeinden.

Der Gemeindepräsidentenverband hat in seiner Stellungnahme geschrieben, dass sehr viele Gemeinden auf diese Grundstückgewinnsteuer angewiesen sind. Und Sie wissen das auch. Wenn Sie die historische Entwicklung, die zu diesen Grundstückgewinnsteuern geführt hat, betrachten, wissen Sie, Herr Kübler, dass diese ein Erfolg der Bodenreformbewegung des letzten Jahrhunderts war.

Für den Wertzuwachs kann man nicht viel, manche bezeichnen ihn sogar als unverdient, aber es hat sich in der ganzen Schweiz immer wieder durchgesetzt, dass man für diesen Wertzuwachs Steuern zu bezahlen hat. Heute kennen alle Kantone eine Grundstückgewinnsteuer.

Bereits 1949 – da waren Sie schon auf der Welt, ich noch nicht – wurde eine Expertenkommission eingesetzt, um das Steuergesetz vorzubereiten. Diese hat damals, obwohl die Linken bestimmt nicht in der Überzahl waren, festgestellt, dass die Gewinne auf Liegenschaften in hohem Mass auf bauliche Entwicklungen und planerische Massnahmen der Gemeinden zurückzuführen sind und kaum das Verdienst des Einzelnen sind.

Als wir die Abschöpfung von Mehrwert mit der Mehrwertsteuer forderten, argumentierten Sie, oder mindestens Ihnen verwandte, verschwägerte oder befreundete Kreise immer, dass diese Abschöpfung nicht gerechtfertigt sei, weil ein Teil des Gewinnes durch die Grundstückgewinnsteuer belastet sei. Nun wollen Sie die Grundstückgewinnsteuer auch noch abschaffen.

Dies können weder die Gemeinden noch die Sozialdemokratische Fraktion dulden. Ich hoffe, dass auch dieser Rat dies nicht zulässt.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Ratspräsidentin Esther Holm: Wir kommen zur Abstimmung. Ich lese Ihnen vor, was Herr Dobler formuliert hat:

«Paragraph 215 Absatz 2 ist zu ergänzen: Die Grundstückgewinnsteuer fällt während 10 Jahren an.»

#### *Abstimmung zu § 215*

Der Antrag Dobler wird dem Kommissionsantrag gegenübergestellt.  
Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 108:16 Stimmen zu.

#### *§§ 216 bis 220*

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

#### *§ 221*

Hans Rutschmann (SVP, Rafz): Die vorberatende Kommission beantragt, die Sätze für die Grundstückgewinnsteuer in Paragraph 221 Absatz 1 gegenüber den heutigen Ansätzen massiv zu reduzieren. So soll zum Beispiel der Höchstsatz von 40 Prozent erst ab einem Gewinn von 150'000 Franken berechnet werden. Heute werden bereits Gewinnteile ab 50'000 Franken mit dem Höchstsatz besteuert. Zudem wird der Grundstückgewinnsteuertarif insgesamt gestreckt und die Handänderungssteuer soll von 2 auf 1,5 Prozent gesenkt werden.

Als Finanzvorstand einer Gemeinde kann ich mich mit diesem Vorschlag überhaupt nicht einverstanden erklären. Die Grundstückgewinnsteuern kommen vollumfänglich den Gemeinden zugute. Wie der Kanton kämpfen auch die Gemeinden mit finanziellen Problemen. Auch die Gemeinden müssen sparen, auch die Gemeinden müssen notwendige Investitionen verschieben und die meisten Gemeinden mussten in den letzten Jahren ihren Steuerfuss zum Teil massiv erhöhen. Die Änderung der Grundstückgewinnsteuertarife liegt somit völlig quer in der Landschaft.

Der Vorschlag der Kommission würde den Gemeinden 15 bis 20 Prozent weniger Grundsteuereinnahmen bringen. Um dies zu kompensieren, müssten in den meisten Gemeinden die Steuerfüsse nochmals um vier bis fünf Prozent angehoben werden.

Mir ist auch klar, dass wir für die Wirtschaft günstige Rahmenbedingungen schaffen müssen. Allerdings bewirkt die Reduktion der Grundsteuern genau das Gegenteil, nämlich generell höhere Steuersätze in den Gemeinden. Eine generelle Erhöhung der Gemeindesteuerfüsse

würde die Wirtschaft, auch die Bauwirtschaft, bedeutend härter treffen als die heutigen Steuersätze bei den Grundsteuern.

Eine allzu grosse Reduktion der Grundstückgewinnsteuersätze ist auch aus einem weiteren Grund unmöglich. Der Grundstücksgewinn resultiert aus der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Wert einer Liegenschaft vor zwanzig Jahren. In den letzten Jahren sanken die Immobilien- und Landpreise stetig. Umgekehrt steigt der Wert der anrechenbaren Liegenschaftenpreise vor zwanzig Jahren. Das heisst, dass die Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern ohnehin rückläufig sind, auch wenn wir nichts an den Tarifen ändern.

Eine Reduktion der Steuersätze gemäss dem Antrag der Kommission würde diese Entwicklung massiv verstärken. Die Folge wäre, wie ich bereits gesagt habe, hohe Ertragseinbussen für die Gemeinden.

Im Gegensatz zu den Kantonsfinanzen und den Finanzen in der Stadt Zürich sieht in vielen Gemeinden die finanzielle Situation dank rigorosen Sparmassnahmen, aber auch dank der Erhöhung der Steuerfüsse noch nicht überall dramatisch aus. Zum Glück für uns! Zum Glück auch für die Steuerzahler! Meines Erachtens wäre es deshalb äusserst unklug, mit dieser Steuergesetzesrevision die Gemeinden zu bestrafen und weitere Steuererhöhungen in den Gemeinden zu provozieren.

Ich beantrage Ihnen deshalb, die Ansätze im Paragraph 221 Absatz 1 wie folgt zu korrigieren:

	<b>Antrag Rutschmann</b>	Antrag Kommission	heutige Ansätze
10% für die ersten	<b>Fr. 4'000</b>	Fr. 6'000	Fr. 2'000
15% für die weiteren	<b>Fr. 6'000</b>	Fr. 9'000	Fr. 3'000
20% für die weiteren	<b>Fr. 8'000</b>	Fr. 12'000	Fr. 4'000
25% für die weiteren	<b>Fr. 12'000</b>	Fr. 18'000	Fr. 6'000
30% für die weiteren	<b>Fr. 20'000</b>	Fr. 30'000	Fr. 10'000

35% für die weiteren	<b>Fr. 50'000</b>	Fr. 75'000	Fr. 25'000
40% für Gewinne über	<b>Fr. 100'000</b>	Fr. 150'000	Fr. 50'000

Mit meinem Änderungsantrag wird die finanzielle Situation des Kantons weder besser noch schlechter. Die Gemeinden können damit jedoch einigermaßen leben. Er stellt einen Kompromiss dar zwischen dem Antrag der Kommission und den heutigen Ansätzen.

Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Mario Fehr (SP, Adliswil): Ich danke Herrn Rutschmann für sein Votum, dessen Argumentation ich vollumfänglich teile, nicht jedoch dessen Ergebnis.

Die Sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen, die Grundstückgewinnsteuertarife so zu lassen wie sie heute sind. Der Gemeindepräsidentenverband vertritt ebenfalls die Ansicht, dass die Tarife gleich bleiben sollten. Herr Rutschmann kennt das entsprechende Papier sicher.

In der Replik auf den Antrag von Herrn Kübler habe ich versucht darzulegen, wie die Grundstückgewinnsteuer entstanden ist. Herr Rutschmann hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Grundstückgewinnsteuern nicht so viel mit der Teuerung zu tun haben, wie bei der Streckung dieses Tarifs argumentiert wird, dafür aber umso mehr mit Nachfrage und Markt zusammenhängen. Herr Rutschmann hat auch darauf hingewiesen, dass der Markt rückläufig ist und es daher bei kurzer Besitzdauer keine Grundstückgewinnsteuern gibt. Getreu den marktwirtschaftlichen Grundsätzen findet hier ein Ausgleich statt. Für das Steuergeschenk, das Sie besonders der Immobilienbranche überreichen wollen, gibt es deshalb keinen Grund.

Der Zustand der Gemeindefinanzen, den Herr Rutschmann angesprochen hat, ist tatsächlich sehr schlecht bis katastrophal. Viele Gemeinden konnten in den letzten Jahren nur überleben, weil sie Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer hatten, wären diese Einnahmen nicht, so wären die meisten Gemeinden schon viel höher verschuldet.

Ich erinnere Sie daran, dass die Grundstückgewinnsteuern den zürcherischen Gemeinden etwa 200 Millionen Franken pro Jahr einbringen. Eine Reduktion dieser Steuer zum heutigen Zeitpunkt ist deshalb völlig verfehlt. Die Gemeindepräsidenten haben daher in ihrem Brief an uns alle, die wir für die Gemeinden während des Jahres kämpfen, so wie wir es heute vielleicht auch tun müssen, darauf hingewiesen, dass die Gemeindeautonomie durch solche Massnahmen in ihrer Substanz gefährdet wird.

Als ich letzten Montag mit Herrn Haderer und verschiedenen Gemeindepräsidenten am Zürcher Knabenschiessen am gleichen Tisch sass, da hat auch Herr Haderer gespürt, dass die Basis der Gemeindepräsidenten anders denkt als er. Es sind nicht nur alle sozialdemokratische Gemeindepräsidenten, die in Knonau, Bonstetten und so weiter ihre Gemeinden regieren.

Die Reduktion der Grundstückgewinnsteuern ist deshalb finanzpolitisch in einer Schieflage. Sie ist gemeindeunverträglich und letztlich standortgefährdend und wirtschaftsfeindlich, weil die Gemeinden ihre Infrastrukturaufgaben so mit der Zeit nicht mehr erfüllen können.

Herr Briner hat vor zwei Wochen das sehr schöne Bild vom Schatten, über den man springen muss, veranschaulicht, als er damals über den Schatten sprang. Er hat zu Recht darauf hingewiesen, dass nur über den Schatten springen kann, wer genug Format hat, überhaupt einen Schatten zu werfen. Ich weise Sie darauf hin, dass es, je länger Sie warten, immer schwieriger wird, über den Schatten zu springen. Denn der Sonnenstand im Herbst führt dazu, dass die Schatten immer länger werden. Herr Rutschmann hat zu einem Sprung über seinen Schatten angesetzt. Ich finde, er ist mitten in seinem Schatten gelandet. Unser Antrag soll ihm helfen, seinen Schattensprung zu vollenden.

Der Antrag, die Grundstückgewinnsteuern so zu lassen, wie sie heute sind, steht für eine konsequente Politik. Er steht dafür, dass wir die Gemeindeautonomie ernst nehmen. Er steht für gesunde Finanzen ein. Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten stehen für solche Werte ein, und bis heute dachte ich, Sie tun das auch.

Ratspräsidentin Esther Holm: Wir haben noch einen Minderheitsantrag, der sich auf die Besitzesdauer bezieht. Sind Sie einverstanden, dass wir zuerst die Anträge, die die Tarife betreffen, durchberaten und abstimmen?

Keine Wortmeldung. Der Rat ist damit einverstanden.

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Zur Beurteilung des Antrages Rutschmann: Im Vorentwurf für die Totalrevision, der Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens war, wurden die Progressionsstufen des Grundtarifs gegenüber dem geltenden Steuergesetz vervierfacht. Schon damals erhob sich dagegen der Widerstand der Gemeinden, wegen der sich daraus ergebenden Steuerausfälle.

Im Antrag des Regierungsrates wurden daher die Progressionsstufen des Grundtarifs nur noch verdreifacht. Damit sollte die seit 1951 eingetretene Teuerung zumindest teilweise berücksichtigt werden. Jetzt sollen die Progressionsstufen des Grundtarifs lediglich verdoppelt werden. Ich habe dafür ein gewisses Verständnis. Die Teuerung seit 1951 wird damit zwar noch weniger ausgeglichen.

Der Verband der Gemeindepräsidenten verlangt, am unveränderten Grundtarif gemäss dem geltenden Steuergesetz von 1951 festzuhalten. Regierungsrat und Kommission verlangen eine Verdreifachung der Progressionsstufen im Grundtarif. Daher stellt der Antrag Rutschmann auf Verdoppelung einen vermittelnden Kompromissvorschlag dar. Es ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass die Vorlage vom Verband der Gemeindepräsidenten bekämpft wird.

Der Entscheid liegt nun bei Ihnen.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Ich möchte mich kurz zum Antrag Rutschmann und zum Antrag Fehr äussern: Mit der Zeit entwickelt sich Stadtrat Fehr zu einem glühenden Befürworter der Gemeindeautonomie. Ich finde das grossartig, Mario. Ich gratuliere Dir dazu und hoffe, Du wirst es in Zukunft immer so halten.

Bei den Einkommenssteuern und ihren Tarifen haben wir den Auftrag, die kalte Progression auszugleichen. Das ist ein Auftrag des Volkes. Sinngemäss gilt er für alle anderen Tarife. Ich glaube nicht, dass wir hier bei der Grundstückgewinnsteuer kalt darüber hinweggehen sollten. Wir gehen nämlich kalt darüber hinweg. Die Anpassung an die Teuerung würde Werte verlangen, die viermal so gross sind wie die heutigen Werte.

Der Antrag der Kommission ist gut diskutiert und auch durchaus zu vertreten. Bei den Gemeindepräsidenten ist er aber auf Widerstand gestossen.

Der Antrag Rutschmann, der jetzt vorliegt, findet im Gegensatz zu dem, was Herr Fehr gesagt hat, bei einigen Gemeinden Zustimmung. Diese verstehen, dass eine gewisse Angleichung an die Teuerung notwendig ist. Ich habe darüber letzten Donnerstag mit Herrn Wiesendanger gesprochen. Es geht nicht um ein Steuergeschenk, sondern um eine massvolle Anpassung. Ich bitte Sie daher, mit dem Gros meiner Fraktion dem Antrag Rutschmann zuzustimmen. Dann haben wir jedenfalls einen Teil der Gemeinden hinter uns. Ein Teil der Gemeindepräsidenten und der Finanzvorstände ist ja auch im Hauseigentümerverband organisiert und was dieser will, wissen Sie auch. Damit ist der Kompromiss erzielt, von dem wir glauben, dass die Mehrheit ihn trägt.

Rudolf Hatt (FDP, Richterswil): Ich beleuchte diese Sache aus einer anderen Optik. Auch ich bin Finanzvorstand, in Richterswil. Sie können nicht die Gemeindepräsidenten fragen, ob sie auf die Hälfte der heutigen Steuer verzichten möchten. Sie haben die Frage gestellt, was sie meinen zum dualistischen System. Das dualistische System, wie es vorgeschlagen wurde, wäre tatsächlich richtig, weil es die unternehmerischen Gewinne besteuert und weil die unternehmerischen Verluste verrechnet werden könnten. Wenn Sie aber hingehen und den Gemeinden durch diese Massnahme die Hälfte dieser Steuer entziehen, indem bei Gewinnen der Kanton ungefähr die Hälfte der Steuer einzieht und nur die andere Hälfte bei den Gemeinden bleibt, ist klar, dass hier Opposition erwächst.

Es ist deshalb allerdings noch lange nicht klar, ob diese Steuer gerecht ist. Ich möchte nicht so weit gehen und sagen, diese Steuer sei amoralisch, aber diese Steuern sind sehr hoch.

Wenn immer wieder behauptet wird, dass diese Tarifänderung dazu führen würde, dass die Gemeinden die Steuerfüsse erhöhen müssten, möchte ich Sie bitten, die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre durchzusehen. Die meisten Gemeinden haben Ertragsüberschüsse aus der Grundstückgewinnsteuer. Auch wir in Richterswil haben zwei Millionen budgetiert und dann fünf Millionen eingenommen. Wir

würden auch bei dieser Budgetrunde den Steuerfuss nicht erhöhen, wenn Sie beim Kommissionsantrag bleiben.

Man erzählt hier von ungerechtfertigten Gewinnen, die der Staat durch die Einzonung verursacht. Das ist zwar richtig, aber Sie müssten dann auch die unverdienten Verluste einbeziehen. Von diesen Verlusten will aber der Staat nichts wissen. Er will nur diese Teile, wo Gewinne zu erzielen sind. Das ist gefährlich. In Zukunft werden beim Immobilienhandel auch Verluste gemacht. Da kann man nicht hingehen und nur die Gewinne besteuern.

Diese Meinung äusserte auch die Finanzdirektion. Wir haben einen ausserkantonalen Steuerpflichtigen so behandelt wie einen, der bei uns wohnt. Dieser hat gegen die Verfügung rekurriert und hat von der Finanzdirektion recht bekommen. Ich zitiere aus der Verfügung der Finanzdirektion: «Im Gegenteil wäre es äusserst stossend, wenn der Kanton der gelegenen Sache, die von einem Liegenschaftenhändler erzielten Gewinne besteuern dürfte, einen von ihm bei seiner Geschäftstätigkeit im Kanton erlittenen Verlust aber nicht zu berücksichtigen hätte, mit der Folge, dass dieser Verlust das im Wohnsitzkanton erzielte Reineinkommen schmälern würde.»

Sie sehen, wenn Sie ausserhalb des Kantons Zürich wohnen, werden Sie sehr grosszügig behandelt, dann dürfen Sie auch die Verluste verrechnen.

Bei diesem Durcheinander hoffe ich, dass das dualistische System einmal eingeführt wird, mit dem Zusatz, dass diese Vermögenserträge dann steuermässig den Gemeinden zufallen und es dafür eine separate Einkommensbesteuerung gibt. Solange Sie mit dem Wechsel des Systems den Gemeinden auch die Hälfte dieser Steuererträge wegnehmen, werden sich die Gemeinden immer zur Wehr setzen.

Man soll diese Steuer aber nicht verschärfen, sondern die kalte Progression ausgleichen. Wenn Sie den Kommissionsantrag annehmen, helfen Sie denen, die etwas unternehmen und den Gemeinden entsteht, nach meiner Meinung, kein gigantischer Schaden.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Der heute noch gültige Tarif ist seit bald fünfzig Jahren in Kraft. Aufgrund des Kaufkraftverlustes in den letzten zwanzig Jahren wäre eine Anpassung gemäss der Kommissionsvorlage durchaus angebracht. Der Kommissionspräsident hat erwähnt, dass die Regierung in der Vernehmlassungsrunde sogar eine Staffelung

bis 200'000 Franken vorsah. Die jetzige Vorlage geht bis 150'000 Franken. Herr Rutschmann sieht 100'000 Franken als oberste Grenze für den gestaffelten Tarif. Herr Rutschmann, ich finde es schade, dass wir diesen Vorschlag nicht schon in der Kommission gründlich beraten konnten. Ihre Partei war in der Kommission auch vertreten.

Mich interessieren vor allem die Folgen. Ich habe einmal berechnet, dass Gewinne von 150'000 Franken nach geltendem Recht mit einer Steuer von 54'700 Franken belastet werden. Beim Kommissionsantrag beträgt die Belastung bei 150'000 Franken 44'100 Franken. Bei Ihrer Version konnte ich das noch nicht rechnen, weil ich die Zahl erst heute morgen gehört habe. Ich war nicht einmal in der Lage, ihren Antrag aufzuschreiben, damit ich eine seriöse Rechnung hätte anstellen können.

Es macht mir keine Mühe, über den Schatten zu springen, aber – wir haben das schon in der Kommission diskutiert – früher oder später müssen wir zum Systemwechsel kommen. Die Zeit ist zwar noch nicht reif dafür, aber bei den juristischen Personen müssen wir dazu kommen. Wir müssen von den egoistischen Meinungen wegkommen. Unter dem Strich würde der Kanton, aber auch die Standortgemeinde davon profitieren.

Aber ich weiss, dass man so etwas heute noch nicht innerhalb von zwei Jahren einführen kann. Dem Finanzdirektor möchte ich aber auf den Weg geben, dass man sich zum Prinzip ernsthafte Gedanken machen sollte, damit in Zukunft der Übergang zu einem anderen System möglich wird.

Ich kann mit der vorgeschlagenen Lösung durchaus leben, auch wenn ich bedaure, dass keine bessere Lösung möglich ist.

Der Steuerausfall ist jedenfalls nicht sehr gross, weil bei Gewinnen von über 100'000 Franken eine Belastung von 40 Prozent bleibt. Es sind ja in der Regel diese grossen Gewinne, die für die Gemeinden einschenken. Anhand von einigen Beispielen habe ich ausgerechnet, was das bis zu dieser Grenze eigentlich ausmacht, das ist nicht so viel, aber bei den Millionengewinnen machen die 40 Prozent etwas aus.

Wir müssen aber auch die Besitzdauer mitberücksichtigen. Die beiden Beträge, die ich vorher genannt habe, reduzieren sich auf die Hälfte, wenn die Besitzdauer zwanzig Jahre gedauert hat.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Dem Antrag von Herrn Rutschmann können wir in der Fraktion mehrheitlich zustimmen. Es stimmt, dass wir den Gemeinden nicht etwas wegnehmen können und dadurch die Opposition gegen das Gesetz mit voller Macht auf uns zukommen lassen können. Es stimmt auch, dass die Teuerung zu einem Teil ausgeglichen werden muss, auch bei der Grundstückgewinnsteuer. Ein Teil der Fraktion kann sich allerdings auch vorstellen, die bisherige Fassung beizubehalten. Generell sollten die Gemeinden vermehrt darauf achten, dass sie ihre Ausgabenpolitik nicht immer auf die Grundstückgewinnsteuern ausrichten können. Die Gemeinden haben zum Teil eine Ausgabenmentalität, die davon ausgeht, dass Jahr für Jahr Grundstückgewinnsteuern hereinkommen. Heute ist nicht mehr die Zeit, wo man mit grossem Wachstum rechnen kann.

Herrn Hatt möchte ich sagen, dass die Gemeinden nicht nur mit der Grundstückgewinnsteuer bei Gewinn abschöpfen, sondern dass die Gemeinden im Fall einer Auszonung auch entschädigungspflichtig sind. Bei den Kursschwankungen gebe ich Ihnen recht, dass das etwas anderes ist, dort ist das unternehmerisches Risiko. Aber wenn die Gemeinde einzont, verlangt sie Grundstückgewinnsteuer, wenn sie auszont und das Gebiet erschlossen ist, muss sie auch Entschädigungen bezahlen.

Wir werden mehrheitlich dem Antrag Rutschmann zustimmen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Die Anträge von Herrn Rutschmann und Herrn Fehr kommen etwas überraschend. Sie haben gehört, dass in der Kommission nicht à fond darüber beraten werden konnte. Ich kann Ihnen daher nicht die geschlossene Meinung der Fraktion mitteilen.

Der Antrag Rutschmann hat wohl gute Chancen. Es gibt ein Argument, das mich überzeugt. Wenn Sie die Entwicklung der Grundstückspreise anschauen, sehen Sie, dass diese seit zwei, drei Jahren am fallen sind. Vor diesem Hintergrund von tieferen Grundstückspreisen, passt die gestreckte Skala wieder besser.

Ich kann mir allerdings die Bemerkung nicht verkneifen, dass Sie hier wieder am Verschärfen sind, nachdem Sie eben in den anderen Punkten ganz grosszügige Steuergeschenke gemacht haben. Letztlich sprechen wir hier nicht von Nettoeinnahmen. Die Finanzvorstände haben es gesagt, dass wir via Steuerfusserhöhung wieder alle höher belasten

müssen, wenn hier zuwenig Einnahmen fliessen. Es geht hier um die Verteilung.

Unter dem Strich bleibt für mich die unschöne Tatsache, dass wir hohe Einkommen und juristische Personen entlasten und jetzt bei der Grundstückgewinnsteuer, wenn wir dem Antrag Rutschmann folgen, nicht einmal mehr die Hälfte der Teuerung ausgleichen.

Wir müssen uns bemühen, nicht Verzerrungen im Gesetz einzubauen. Sie warnen ja selbst vor solchen Verzerrungen, vor denen auch die Finanzdirektion zum Beispiel beim Vergleich der Einkommenssteuer mit anderen Kantonen immer warnt.

Mich stört diese Hauruck-Aktion, aber ein Teil der Fraktion wird der Verdoppelung zustimmen. Das Belassen der Sätze wie es Herr Fehr vorschlägt, steht für mich nicht zur Diskussion.

Auch das Junktim zum zweiten Diskussionspunkt in diesem Paragraphen kann ich nicht unterdrücken: Wenn es Ihnen mit den Einnahmen so ernst ist, bitte ich Sie, meinen Antrag betreffend Besitzesdauer zu unterstützen. Dieser entspricht mit den zwei und vier Jahren dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates. Gerade punkto Spekulationsgewinn müssen Sie dort ansetzen. Mit der Verdoppelung der Schrittgrösse in der Skala treffen Sie auch die kleinen Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer. Die kommen hier auch zur Kasse. Das ist unschön. Ich denke aber, dass wir uns in der Fraktion beim Antrag von Herrn Rutschmann finden werden, weil er einen gewissen Kompromiss darstellt.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Zur Aussage von Herrn Hatt, dass Verluste nicht abgezogen werden, ist folgendes klarzustellen: Verluste entstehen, wenn eingezontes und erschlossenes Land von der Zonenordnung her zurückgestuft wird. Dann wird die Öffentlichkeit aber auch entschädigungspflichtig. Wenn solches Land später verkauft wird, führt das auch nicht zu Grundstückgewinnsteuern.

Ich habe schon einmal erwähnt, dass es bei der Grundstücksteuer um eine Güterabwägung geht. Es ist einerseits zu fragen, wie weit diese Steuer überhaupt berechtigt ist, wobei die Meinungen weit auseinandergehen. Andererseits geht es um die Beurteilung der Situation in den Gemeinden. Welche Einflüsse hat eine Veränderung auf die Steuerausfälle?

Wir haben mit dem Antrag Rutschmann einen vernünftigen Kompromiss erhalten, der dieser Situation Rechnung trägt. Die Gemeinden, die argumentieren, dass sie damit die Steuern statt um vier bis sechs Prozent immer noch um drei bis vier Prozent erhöhen müssten, müssen sich vielleicht überlegen, wie sie mit den Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, haushälterischer umgehen und eine solche Situation so auffangen können.

Darum können wir dem Antrag Rutschmann zustimmen. Die gesamte SVP wird dies tun, da man damit diese Steuer nicht überborden lässt.

Ich bitte Sie, dem Antrag Fehr nicht zuzustimmen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Die Fraktion stimmt dem Antrag Rutschmann zu.

Das Meiste ist bereits gesagt. Ich habe zwei ergänzende Bemerkungen. Viele Gemeinden haben sich in den letzten Jahren zu sehr auf die Grundstückgewinnsteuer konzentriert und zu sehr auf sie gebaut. Der Liegenschaftenmarkt geht zurück und wird in den nächsten Jahren weiter massiv zurückgehen. Es ist keine Trendwende in Sicht. Die Goldgräbermentalität der sechziger und siebziger Jahre im Immobilienmarkt ist vorbei. Damals verdoppelte eine Liegenschaft in zwanzig Jahren ihren Wert. Deshalb geht die Warnung an die Gemeinden, dass sie nicht zu sehr auf die Grundstückgewinnsteuer setzen, sondern ihr Steuersubstrat anderswo einholen müssen.

Die Gemeinden doppelt zu bestrafen, indem man die Grundstückgewinnsteuer bei niedrigeren Einnahmen auch noch herabsetzt, während der Markt stagniert, wäre das falsche Signal an die Gemeinden.

Ich bedaure es auch, dass die Vereinigung der Gemeindepräsidenten den Weg in die Kommission nicht gefunden hat, sondern ihr Anliegen erst hier zum Ausdruck bringt. Ich glaube aber, dass wir diesen Kompromiss eingehen müssen. Die Gemeinden müssen daraus allerdings lernen.

Wir stimmen dem Antrag Rutschmann zu.

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): Richtigerweise wurde der Grundtarif durch den Regierungsrat und die Kommission mindestens teilweise an die seit 1951 eingetretene Teuerung angepasst. Die

einzelnen Progressionsstufen wurden verdreifacht. Gemäss der Teuerung aufgrund des Baukostenindex wäre eine Vervierfachung angebracht gewesen.

Der Antrag auf Verdoppelung statt auf Verdreifachung, den Herr Rutschmann nachträglich, auf Druck der Gemeindebehörden, sehr spät, im letzten Moment eingereicht hat, stimmt mich sehr nachdenklich.

Was wird hier eigentlich gespielt? Die Gemeinden wussten schon seit einem Jahr, wie der Tarif vom Regierungsrat beantragt wurde. Man würde erwarten, dass nicht so gehandelt wird.

Hier sollen also die langjährigen Eigentümer, Rentner und Pensionierte, die ihre Häuser verkaufen, gerupft werden. Diesen Leuten wird das Geld fehlen, umso mehr als die Besitzesdauerrabatte unverändert bleiben.

Der Antrag der SP auf Beibehaltung der Sätze von 1951 ist noch schlimmer. Das ist eine Katastrophe! Die gleiche SP, die immer mehr will, verbietet ihren eigenen Rentnern den Teuerungsausgleich auf den Liegenschaftenpreisen.

Stellen Sie sich das Geschrei da drüben vor, wenn wir heute noch bei den Löhnen von 1951 wären. Meine Damen und Herren auf der bürgerlichen Ratsseite, raffen Sie sich zusammen! Lehnen Sie den Antrag Fehr der SP ab, aber auch den Antrag der Gemeinden.

Wenn Herr Fehr von Mehrwertabschöpfung redet, muss ich ihn darauf hinweisen, dass er und seine Partei am 20. Februar 1994 glanzvoll untergegangen sind. Machen Sie Ihre Ohren auf, Herr Fehr, damals wurde Ihre Mehrwertabschöpfungsinitiative mit 200'000 Nein gegen 99'000 Ja klar abgelehnt.

In diesen Zusammenhang gehört auch folgendes: Als Gemeinderat wissen Sie ganz genau, was jeder Haus- und Grundeigentümer an Anschlussbeiträgen an die Werke und die Strassen und so fort zu leisten hat. Das verniedlichen Sie einfach. Das sind echte Mehrwertsteuerbeiträge!

Eigentlich hätte ich meinen Antrag aus der Kommissionskiste nehmen können. Es ist der Antrag des Regierungsrates im Vorentwurf, wo der Regierungsrat klar für eine Vervierfachung eintrat. Dies wäre gemäss dem Lebenskostenindex richtig. Der Regierungsrat hat dann auf Drängen der Gemeinden einen Kompromiss gemacht. Diese sind nach

Jahren nicht mehr zufrieden. Sie kommen und meinen, sie müssten nochmals absahnen.

Wir müssen heute einen Grundsatzentscheid fällen. Ich bitte Sie, zweimal Nein zu sagen zu diesen Minderheitsanträgen, die völlig unverständlich sind.

Mario Fehr (SP, Adliswil): Eine kurze Replik auf das Votum von Herrn Kübler. Ich weiss nicht, wie Sie darauf kommen, dass wir eigene Rentner haben. Wir führen keine Rentnerabteilung und die Leibeigenschaft ist schon lange abgeschafft.

Es gibt Menschen, die in diesem Staat leben, und dieser Staat und die Gemeinden müssen vernünftig finanziert werden. Ein Bestandteil der Finanzierung – das haben Sie nie recht wahrnehmen wollen und müssen es heute erneut zur Kenntnis nehmen – ist die Grundstückgewinnsteuer. Sie haben recht. Wir haben ein Abstimmungsdebakel erlitten, aber genau in diesem Abstimmungskampf haben Sie gesagt, es brauche die Mehrwertabschöpfung nicht, weil die Grundstückgewinnsteuer den Mehrwert bereits abschöpfe. Wenn Sie jetzt genau umgekehrt argumentieren, so darf das unter höflicher Zurückhaltung als schlitzohrig bezeichnet werden.

Die Vorwürfe an die Gemeinden gehen völlig fehl. Die Gemeinden haben immer und immer wieder auf ihre Sicht hingewiesen. Verschiedene von Ihnen pflegen offenbar private Kontakte zu Gemeindepräsidenten. Herr Isler weiss, was Herr Wiesendanger sagt, Herr Haderer kennt auch einige und ich habe auch mit einigen gesprochen. Was vorliegt, ist ein Brief des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, in dem er darauf hinweist, was er als die richtige Lösung betrachtet. Ich glaube, es kann niemand behaupten, dieser Brief sei nicht geschrieben worden. Die Gemeindepräsidenten haben versucht, sich zu äussern. Dass die Gemeindepräsidenten in der Kommission ihre Anliegen nicht eingebracht haben, das kritisiere ich auch. Ich kritisiere auch, dass dieser Antrag, der viel früher hätte kommen sollen, erst jetzt vorliegt. Zudem hätte er unseren Antrag enthalten sollen.

Herr Hatt, wenn Sie statt zwei Millionen fünf Millionen einnehmen, haben Sie falsch budgetiert. Budgetieren Sie das nächst Mal richtig!

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): Ich bin kein Schlitzohr, Herr Fehr, sondern habe immer ein offenes Ohr, auch für die Anliegen der Gemeinden.

Es geht aber nicht, dass die Gemeinden meinen, zu einem Antrag des Regierungsrates zum Steuergesetz, der am 13. Juli 1994 vorlag, am 29. August 1996 einen Antrag einreichen und hier im Rat vertreten lassen zu müssen, nachdem x Kommissionssitzungen stattgefunden haben. Ich bitte die bürgerliche Ratsseite eindringlich, den Kommissionsantrag, das heisst den Regierungsantrag zu unterstützen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): So dumm darf man die Gemeindepräsidenten und insbesondere den Gemeindepräsidentenverband nicht hinstellen! Er hat diese Forderung bereits zu Beginn der Debatte gestellt. Er hat es in der Kommission wiederholt getan und er hat es nochmals bekräftigt als er sah, welche Anträge dem Rat gestellt wurden.

Der Kompromiss, den Herr Rutschmann jetzt vorschlägt, ist ein Kompromiss, der von den Gemeindepräsidenten mehrheitlich mitgetragen wird.

Ich bitte Sie, den Antrag Rutschmann zu unterstützen.

Ratspräsidentin Esther Holm: Wir haben drei Anträge. Ich schlage Ihnen vor, zuerst die Anträge Rutschmann und Fehr einander gegenüberzustellen und danach den obsiegenden Antrag der Kommissionsvariante gegenüberzustellen.

*Abstimmungen zu § 221 Absatz 1*

Der Antrag Rutschmann wird dem Antrag Fehr gegenübergestellt.

Der Kantonsrat beschliesst mit 101:47 Stimmen dem Antrag Rutschmann den Vorzug zu geben.

Der Antrag Rutschmann wird dem Kommissionsantrag gegenübergestellt.

Der Kantonsrat beschliesst mit 109:25 Stimmen dem Antrag Rutschmann zuzustimmen.

*Minderheitsantrag betreffend Besitzesdauer*

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Nachdem Sie dem Antrag Rutschmann zugestimmt haben und damit die Grundsteuer verschärft haben, hoffe ich, wie ich bereits angetönt habe, dass Sie konsequenterweise auch den Minderheitsantrag betreffend die Besitzesdauer unterstützen werden. Es ist nicht nur mein Antrag, sondern der eines grossen Teils der Kommission. Die Sozialdemokratische Fraktion unterstützt ihn ebenfalls.

Wenn Sie die Besitzesdauer anschauen, ist es zu Recht so, dass Sie ab einer Besitzdauer von fünf Jahren eine Reduktion der Gewinnsteuer haben. Nach zwanzig Jahren Besitz der gleichen Liegenschaft müssen Sie nur noch die Hälfte der geschuldeten Steuer entrichten.

Bereits in der letzten Legislatur wurde für eine Besitzesdauer von weniger als fünf Jahren eine Erhöhung der Grundstückgewinnsteuern eingeführt. Diese Erhöhung, der sogenannte Spekulationszuschlag, ist gerechtfertigt. Die Spekulation treibt im Moment keine grossen Blüten, aber wir sollten nicht ein Steuergesetz verabschieden, das nur für die nächsten zwei bis drei Jahre gedacht ist.

Wichtiger als die Argumente zur Spekulation scheint mir die Tatsache, dass Sie auf Einnahmen aus dem Immobiliensektor verzichten, wenn Sie die Besitzesdauer, für die der Zuschlag gilt, halbieren. Private bleiben normalerweise mindestens vier Jahre im Besitz einer Liegenschaft. Wenn Liegenschaften nur gekauft werden, damit sie nach kurzer Zeit wieder mit Gewinn verkauft werden können, ist es auch richtig, die Abschöpfung dieses Gewinnes etwas zu erhöhen.

Der Minderheitsantrag entspricht dem, was bisher gilt und dem, was der Regierungsrat ursprünglich beantragte. Ich will keine Verschärfung. Ich will nur das geltende Recht beibehalten, in dem bei einer Besitzesdauer von weniger als zwei beziehungsweise vier Jahren ein Zuschlag gilt. Die Kommission hat diese Besitzesdauer auf ein und zwei Jahre reduziert.

Für die Redaktionskommission stelle ich noch klar, dass mein Antrag nicht Paragraph 22, wie im Antrag der Kommission irrtümlicherweise gedruckt, sondern Paragraph 221 betrifft.

Ich bitte Sie, meinem Vorschlag zu Absatz 2 zuzustimmen. Alle andern Abschnitte stimmen mit der Kommissionsmehrheit überein.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Beim Minderheitsantrag von Herrn Büchi stört mich die Grenze von weniger als zwei Jahren nicht allzu sehr. Ich habe aber viel mehr Mühe mit der Grenze von vier Jahren für den Zuschlag von 25 Prozent, wenn ich bedenke, dass ab einer Besitzdauer von fünf Jahren bereits Ermässigungen gelten. Mit einem Zeitabstand von 370 Tagen ab Ende des vierten und dem Beginn des sechsten Jahres können 30 Prozent der Grundstückgewinnsteuer eingespart werden. Es dürfte für Routinierte keine grosse Sache sein, den Termin des Verkaufs so zu steuern, dass sie diese 370 Tage zusätzlicher Besitzesdauer erreichen.

Ich bitte Sie aus diesem Grund, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Herr Mittaz hat fast alles gesagt. Wir bitten Sie, den Antrag von Herrn Büchi abzulehnen. Er zeigt keine sehr edle Optik.

Die Regierung hat zwar im Antrag vom Juli 1994 eine Verschärfung beantragt. In der Kommission wurden aber keinerlei Argumente genannt, die zeigen, dass der Spekulationszuschlag auf vier Jahre erweitert werden muss. Da der einzige Grund die Gewinnmaximierung für die Gemeinden ist, ist die Verschärfung falsch. Es geht hier darum, die kurzfristigste Spekulation, die auf dem Höhepunkt der Hochkonjunktur grassierte, in den Griff zu bekommen. Es geht um nichts anderes.

Ich bitte Sie daher, dem vernünftigen Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): Der Antrag Büchi bestraft jene, die Wohnungsbau betreiben. Das sind beispielsweise gewerbetreibende, die mit der Erstellung von Wohnbauten auch für Arbeitsbeschaffung sorgen.

Das Steuerharmonisierungsgesetz verlangt in Artikel 12 Absatz 2 wohl, dass die Kantone dafür sorgen, dass die Kantone kurzfristig realisierte Grundstückgewinne stärker besteuern. Diese Forderung ist jedoch bereits in Absatz 3 mit den Besitzesdauererabatten erfüllt.

Mit dem Antrag Büchi werden die gewerbsmässigen Ersteller von Wohnungen benachteiligt. Dabei sind auch Projekte mit Wohnbau- und Eigentumsförderung betroffen. Es gibt auch Private, die innerhalb von

zwei Jahren etwas realisieren, überbauen und die erstellten Wohnungen verkaufen.

Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Büchi abzulehnen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, Absatz 2 betreffend diese zusätzlichen Steuern ganz zu streichen.

Ich bitte Sie, nicht dem Kommissionsantrag zu folgen, sondern Absatz 2 ganz zu streichen.

Wenn von aussen noch im letzten Moment Anträge kommen, kann auch ich ganz klar Stellung beziehen.

Ratspräsidentin Esther Holm: Das dürfen Sie, Herr Kübler, aber Sie müssen Ihren Antrag noch schriftlich nachreichen.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Ich bitte Sie auch, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen. In einer schnellebigen Zeit sind auch vier Jahre noch kurz genug.

Ich nenne zwei Gründe für diesen Spekulationszuschlag, wie er auch heisst.

- Erstens diskutieren wir über kommunales Steuersubstrat. Das können Sie an den entsprechenden Zuschriften erkennen.
- Zweitens ist die Verdoppelung der Spekulationsdauer auch eine Kompensation für die leider abgelehnte Planungsmehrwertabgabe.

Dass durch staatliche Tätigkeit privater Gewinn entsteht, ist vor allem für die anderen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler störend. Von Seiten der Gegner konnte man nicht oft genug hören, dass die Grundstückgewinnsteuer auch eine Planungsmehrwertabgabe sei. Darüber reden wir jetzt. Wenn innerhalb so kurzer Zeit so grosse Gewinne anfallen, kann dies nur durch äussere Einflüsse entstehen. Es ist rechtens, dass solche Gewinne abgeschöpft werden können.

Herr Kübler sagt, dass Handwerker ihre Gebäude selber erstellen und dann weiterverkaufen. Wenn Sie dabei derart hohe Gewinne erzielen, kann man diese ruhig abschöpfen. Wenn Sie es dagegen nur für sich selbst machen, wird auch kein sehr hoher Gewinn, der entsprechend besteuert wird, entstehen.

Ich bitte Sie, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir unterstützen den Mehrheitsantrag der Kommission.

Ich begründe dies kurz: Der Immobilienmarkt ist im Wandel, wie ich schon vorhin gesagt habe. Er geht sehr stark zurück. Was wir heute für den Immobilienmarkt brauchen, ist daher Markt und nicht Marktbehinderung. Mit der Streckung auf zwei bis vier Jahre behindern wir den Markt langfristig. Dieses Instrument war richtig, sogar zwingend, in einer Zeit, in der die Immobilienpreise explodierten. Da war ein Eingriff des Staates zwingend notwendig. Heute gehen der Markt und die Marktpreise, Gott sei Dank, zurück.

Ich bin der dezidierten Meinung, dass man auf die Kommission einschwenken soll, weil dieser moderate Vorschlag grosse Spekulationsgewinne in ganz kurzer Zeit verhindert, den Markt aber längerfristig lebendiger macht. Vor allem wirkt er aber auf die Preise dämpfend.

Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Dem Kommissionsantrag stehen zwei Anträge mit Extrempositionen gegenüber.

Herr Küblers Antrag berücksichtigt nicht, dass kurzfristige Gewinne zu besteuern sind. Er erfüllt damit den Gesetzesauftrag nicht.

Herr Büchis Antrag andererseits führt zu Bauverhinderung oder Bauverzögerung und damit zu Bauverteuerung.

Ich bitte Sie, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Ich habe mit Vergnügen festgestellt, dass die Marktwirtschaft durch diesen Saal «geschallert» ist.

Der Antrag Büchi ist einerseits realitätsfremd und andererseits von einem alten Feindbild geprägt. Es rächt sich hier wieder, dass wir kein duales System haben.

Herr Bucher, wenn Sie heute in die wirtschaftliche Landschaft blicken, sind die Tatsachen so, dass das einzig stetige, der stetige Wandel ist. Es ist nicht sinnvoll, den Firmen hier noch weitere Hürde zu auferlegen. Viele Firmen besitzen Liegenschaften. Beim Handwechsel von Firmen und bei Fusionen und dergleichen, ist die Frage nach den Steuern zentral. Sie kann letztlich ein solches Projekt verunmöglichen. Damit

gefährden Sie Arbeitsplätze. Wir sind zur Zeit eine Arbeitsplatzvernichtungsmaschinerie geworden. Wir müssen hier Gegensteuer geben.

Mit diesem Steuergesetz und hier mit den Grundsteuern haben wir die Möglichkeit, die richtige Richtung vorzugeben und unsere Wirtschaft nicht noch stärker zu beuteln.

Wir sprechen immer von Standortattraktivität. Wenn Sie den Minderheitsantrag annehmen, schneiden sich damit die Gemeinden letztlich ins eigene Fleisch.

Hans-Jakob Mosimann (SP, Winterthur): Wenn Sie innert zwei Jahren eine Liegenschaft erwerben und mit x tausend Franken Gewinn wieder veräussern, schaffen Sie mit diesem Vorgang keine Arbeitsplätze, Herr Heitz, sondern Sie betreiben Spekulation. Das lässt sich am hohen Gewinn ablesen. Dann hat der Markt entsprechend gespielt, weil er sehr eng ist. Dann soll dieser Spekulationszuschlag zur Anwendung kommen. Nur dann, Herr Schaller!

Wenn der Markt flau ist und gar keine Gewinne erzielt werden, weder in kurzer noch in langer Zeit, dann gibt es keine Gewinnsteuer und auch keinen Zuschlag auf der Gewinnsteuer. Ihr Anliegen, Herr Schaller, hat mit dem vorliegenden Antrag nichts zu tun.

Wenn Sie etwas gegen die Spekulation unternehmen wollen, sind Sie gut beraten, den Spekulationszuschlag gemäss Minderheitsantrag zu unterstützen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Mir wird Bauverhinderung vorgeworfen. Ich habe mich in den letzten Jahren relativ intensiv mit Bauen auseinandergesetzt und bin nicht ein völliges Grünhorn.

Bedenken Sie das, was Herr Mosimann gesagt hat gut!

Wenn Sie sich als Handwerkerkollektiv zusammenraufen, Grund und Boden kaufen, darauf eine Überbauung erstellen, diese vermieten und dann verkaufen, dann brauchen Sie vier Jahre, wenn Sie seriöse Handwerker sind. Selbst wenn Sie in drei Jahren fertig sind, ist Ihnen zuzumuten, dass Sie das Objekt noch ein Jahr betreiben. Wenn das nicht möglich ist, haben Sie auf Halde gebaut.

Es stimmt nicht, dass wir die Bauwirtschaft mit der vierjährigen Besitzesdauer knebeln. Das, was Herr Mosimann gesagt hat, stimmt. Es

gibt hier in Zürich noch immer Spekulationsobjekte. Sie wissen, worum es geht. Die Bordellfrage wird wieder aktuell. Da können Sie in einem oder zwei Jahren Gewinne machen, aber diesen Gewinnen schadet es nicht, wenn sie etwas höher als zum normalen Satz besteuert werden. Darum geht es.

Es geht nicht um Bauvorhaben seriöser Handwerker und seriöser Baugenossenschaften. Das muss ich weit von mir weisen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Ratspräsidentin Esther Holm: Wir haben drei Anträge: denjenigen der Kommission, den Minderheitsantrag und den Antrag von Herrn Kübler. Ich schlage Ihnen vor, zuerst den Kommissionsantrag dem Minderheitsantrag gegenüber zu stellen und nachher darüber zu befinden, ob wir den Absatz, gemäss Antrag Kübler ganz streichen möchten.

Sie sind damit einverstanden.

*Abstimmung zu § 221 Absatz 2*

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag gegenübergestellt:

Der Kantonsrat stimmt mit 91:52 Stimmen für den Kommissionsantrag.

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag Kübler gegenübergestellt:

Der Kantonsrat beschliesst mit 112:16 Stimmen dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Damit ist Paragraph 221 durchberaten.

§ 222

Keine Bemerkungen; genehmigt.

### *C. Handänderungssteuer*

#### *§§ 223 bis 229*

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Das Steuerharmonisierungsgesetz hat hier keine direkte Wirkung. Die Handänderungssteuer ist nicht Gegenstand des Harmonisierungsgesetzes.

Paragraph 225 unter dem Randtitel Steuerbefreiung wurde jedoch an die entsprechenden Aufschubtatbestände angepasst.

Kommission und Regierungsrat beantragen bei steuerbaren Handänderungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Nachkommen einen Steuersatz von 0,5 Prozent.

In den übrigen Fällen, beantragte der Regierungsrat ursprünglich einen Steuersatz von 1,5 Prozent. Die Kommission beantragt dagegen bei einer Besitzesdauer von zehn Jahren und weniger einen Satz von 1,5 Prozent, bei einer solchen von über zehn Jahren einen Satz von 1 Prozent.

Eine Kommissionsminderheit beantragt, auf den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates zurückzukommen und den Steuersatz einheitlich bei 1,5 Prozent festzulegen.

Wir beantragen Ihnen, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Ratspräsidentin Esther Holm: Bei dieser Gruppe liegen wieder mehrere Minderheitsanträge und neue Anträge vor. Ich werde deshalb von Paragraph zu Paragraph durchberaten.

#### *§ 223*

Bruno Dobler (FPS, Lufingen): Bei Handänderungen entstehen zweifellos Aufwendungen. Ich bin für die Erhebung von Gebühren, sage aber ganz klar Nein zur Erhebung von Steuern.

Die Handänderungssteuer errechnet sich aus dem Kaufpreis einer Liegenschaft, nicht aus dem Gewinn.

Ich bin gespannt, welche Leistung Herr Haderer sieht, die die Gemeinden hier erbringen. Vielleicht bedient sich die Gemeinde unterschiedlicher Schriftgrößen in der Rechnung je nach Höhe der Handänderungssteuer.

Ich beantrage die Streichung der Handänderungssteuer. Das bedeutet Streichung der Paragraphen 223 bis 229.

Ratspräsidentin Esther Holm: Sie haben zwar 228 geschrieben, aber ich ändere das demnach ab in 229.

Sind Sie damit einverstanden, dass wir zuerst alle Paragraphen durchberaten und am Schluss über die Streichung des ganzen Abschnittes abstimmen?

Keine Wortmeldung. Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Hier kann ich mein Votum von der Grundstückgewinnsteuer nicht analog wiederholen, weil hier Herr Dobler viel «rechter» hat als vorher.

Ich beantrage Ihnen trotzdem, nicht auf diesen Antrag einzuschwenken, weil die Kommission hier einen austarierten Kompromiss gefunden hat zwischen den verschiedenen Interessen, die sie ausgiebig erörtert hat. Man sollte diesen Kompromiss hier nicht unterlaufen, weil die Gemeinden in der Folge landauf, landab gegen dieses Gesetz Sturm laufen würden.

Es ist allerdings ein Fehler, dass die Gemeinden zu sehr auf die Grundsteuern vertrauen, denn eigentlich sollten sie diese Erträge für ausserordentliche Abschreibungen und nicht für den ordentlichen Gemeindehaushalt brauchen.

Aber die Handänderungssteuer lässt sich in der Tat dogmatisch nicht begründen. Die Verwaltungsaufwendungen müssen durch Gebühren gedeckt werden. Die Handänderungssteuer ist dagegen eine reine Substanzbesteuerung. Das macht sie verdächtig. Es wird heute zwar zu Recht gesagt, dass wir mehr indirekte und weniger direkte Steuern brauchen, aber dort, wo es um Investitionen geht, stimmt das nicht. Bei Liegenschaften geht es um Investitionen. Es ist sinnvoll, Konsum, nicht aber Investitionen zu besteuern.

Als reine Investitionssteuer ist die Handänderungssteuer im Grunde nicht vertretbar. Im heutigen Zeitpunkt lässt sie sich jedoch nicht ohne Schaden für das Gleichgewicht der Finanzhaushalte der Gemeinden abschaffen. Die Gemeinden müssen sich aber hinter die Ohren schreiben, dass auf diesem Gebiet mittel- und längerfristig etwas geschehen muss.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Die Handänderungssteuer ist museumsreif. Sie ist nur noch etwas für die Steuerhistoriker. Sie stammt aus einer Zeit als Einkommenssteuer und Gewinnsteuer noch nicht bekannt waren, nämlich aus dem letzten Jahrhundert. So gesehen müsste man sie heute abschaffen.

Die Gründe für eine Beibehaltung sind allerdings auch bekannt. Wir müssen auf die Gemeindehaushalte Rücksicht nehmen. Deshalb sollten wir diese Art von Steuer vorläufig beibehalten. Ich appelliere aber an Sie, stimmen Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit dem abgestuften Tarif und nicht dem Minderheitsantrag zu.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Meine Antwort für Herrn Dobler ist ähnlich wie das, was Herr Briner bereits gesagt hat.

Man muss die heutige Situation anschauen. Die Gemeinden haben wegen der fallenden Grundstückspreise grosse Einbussen hinzunehmen gegenüber der Situation vor einigen Jahren. Dagegen hilft die Handänderungssteuer noch ein wenig. Wir mildern diese Steuern gegenüber der heutigen Situation. Wir hätten sie gern noch etwas mehr gemildert. Das, was vorliegt ist ein Kompromiss, auf den wir uns einigen konnten. Ich bitte Sie, diesen Kompromiss für den heutigen Zeitpunkt zu unterstützen und weitergehende Schritte für später vorzusehen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich gestehe Ihnen, dass ich kaum mehr weiss, wie ich argumentieren soll. Wenn Sie dem Verlauf der Debatte folgen, sehen Sie, dass alles möglich ist und es keine Logik mehr gibt. Herr Dobler nickt. Steuersystematisch müsste man diese Steuer abschaffen. Das geht nicht, weil sonst die Gemeinden dagegen sind und man damit das ganze Steuergesetz gefährdet. Also lässt man die Handänderungssteuer bestehen.

Vorhin haben wir von ein bis zwei Jahren Besitzesdauer gesprochen. Jetzt ist der Kompromiss der Kommission, dass man zwei Steuersätze festlegt, obschon man sagt, dass man diese Steuer abschaffen müsste. Statt dessen macht man sie noch komplizierter. Die Grenze zwischen den beiden Sätzen liegt bei zehn Jahren. Diese zehn Jahre sind völlig aus der Luft gegriffen. Da gilt überhaupt keine Logik mehr.

Ich höre bald auf, meinen Minderheitsantrag zu verteidigen, weil ich alles sagen kann oder nichts. Der Rat schwenkt zu dieser oder jener

Meinung über, je nach Befindlichkeit und Wettersituation vor dem Rathaus.

Ich habe diesen Minderheitsantrag gestellt, weil bei der heutigen Steuer drei Sätze von 2 Prozent, 1,5 Prozent und 1 Prozent gelten. Da liegt die Mitte bei 1,5. Wie Sie sehen, hat die Kommission eine andere Rechnung gemacht. Irgendwie wollen wir diese Steuer schmackhaft machen. Eigentlich wollen wir sie abschaffen, aber das können wir nicht. Ich bin verloren. Ich weiss nicht, wie man abstimmen soll, offenbar kommt es gar nicht darauf an.

Vielleicht gibt es noch einige Verzweifelte wie mich, die auch denken, es wäre sinnvoll einen einzigen Satz von 1,5 Prozent festzulegen, denn die Handänderungssteuer hat nichts mit der Besitzesdauer zu tun sondern mit dem Kaufpreis. Mir scheint das sinnvoll, aber ich bin überzeugt: Der nächste Redner kann Sie wieder vom Mehrheitsantrag überzeugen und Ihnen zeigen, dass es wichtig ist, hier zweistufig vorzugehen.

Mir geht diese Logik zu weit. Ich komme nicht mehr mit!

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich schlage vor, dass wir wieder Paragraph um Paragraph diskutieren, sonst entsteht ein Durcheinander.

#### § 223

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### § 224

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### § 225

Hans Egloff (SVP, Aesch bei Birmensdorf): Bis heute hat mir noch niemand plausibel erklären können, wodurch das Erheben einer Handänderungssteuer gerechtfertigt sein soll. Auch die Mitglieder der Kommission gestehen ein, dass es keine Erklärung gibt. Ein Mehrwert oder Gewinn aus dem Liegenschaftengeschäft wird bereits mit der Grundstückgewinnsteuer belastet. Eine Leistung, für die nicht ebenso gut eine Gebühr erhoben werden könnte, wird nicht erbracht.

Die Handänderungssteuer müsste daher ersatzlos gestrichen werden, da es sich um eine sinnwidrige Investitionssteuer handelt.

Gemeindevertreter haben mich allerdings ermahnt, massvoll zu sein. Ich bleibe daher realistisch und gehe nicht so weit wie Herr Dobler. Ich beantrage nur – aber immerhin –: Handänderungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Nachkommen sind von der Handänderungssteuer zu befreien, nicht nur wie im Paragraph 227 Absatz 2 vorgesehen zu privilegieren. In den Katalog von Paragraph 225 Absatz 1 ist daher zusätzlich unter Buchstabe c der entsprechende Punkt aufzunehmen.

In seiner Begründung gegen den Unternutzungsabzug führte Herr Büchi vor vierzehn Tagen aus, dass die zumeist davon betroffenen älteren reichen Leute ohne diesen Abzug über die Runden kämen oder sich zum Beispiel durch Verkauf oder Ersatzlösungen zu helfen wüssten.

Es ist nicht einzusehen, weshalb der Verkauf an Nachkommen durch die Handänderungssteuer belastet und damit schlechter gestellt sein sollte als die Handänderung bei Erbgang, Erbvorbezug oder Schenkung an die Nachkommen.

Herr Büchi verlangte in der Eintretensdebatte das Abschneiden von alten Zöpfen. Ich verlange von Ihnen, um ähnlich bildlich zu sein, lediglich, dass sie ein altes ergrautes Haar von der Schulter wischen.

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Mit dem Antrag soll erreicht werden, dass Handänderungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Nachkommen von der Handänderungssteuer gänzlich befreit werden.

Ich gebe Ihnen dazu folgende Beurteilung:

Schon im Antrag des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission werden Handänderungen zwischen Ehegatten sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen in hohem Mass privilegiert. Bei den Handänderungen zwischen Ehegatten geschieht dies in zweierlei Hinsicht. Sie unterliegen einerseits einem stark reduzierten Steuersatz von lediglich 0,5 Prozent gegenüber regulären Steuersätzen von 1,5 Prozent bei 10 und weniger Jahren Besitzesdauer und 1 Prozent bei über 10 Jahren. Zusätzlich sind von der Handänderungssteuer völlig befreit: Handänderung infolge Begründung, Fortsetzung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft sowie Scheidungsurteil oder gerichtlich begründeter Scheidungskonvention. Eine Handänderungssteuer fällt

auch ausser Betracht, wenn die Handänderung auf eine Schenkung oder einen Erbgang zurückgeht.

Eine gänzliche Befreiung der erwähnten Handänderungen im Sinne des Antrags Egloff geht jedoch zu weit. Es ist nicht einzusehen, dass entgeltliche Handänderungen, bei denen ein Kaufpreis bezahlt wird, unter unabhängigen Personen gänzlich befreit werden sollen, nur weil es sich bei diesen Personen um Ehegatten oder Eltern und Nachkommen handelt. Zudem ergäben sich aus einer solchen Befreiung wieder Steuerausfälle zu Lasten der Gemeinden.

Der Antrag Egloff ist daher abzulehnen.

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): Es ist nicht wie sonst eine Handänderung, wenn Herr und Frau Meier ihre Eigentumswohnung oder ihr Einfamilienhaus altershalber an ihren Sohn oder ihre Tochter abtreten oder verkaufen. Ich sehe nicht ein, weshalb man da eine Handänderungssteuer bezahlen muss.

Bei einer Schenkung oder einem Erbgang entfällt die Handänderungssteuer, weshalb da nicht? Die Liegenschaft bleibt in der Familie und wenn etwas in der Familie bleibt, sollte man dafür nicht Steuern bezahlen müssen! Die Handänderungssteuer hat so oder so überhaupt keine Berechtigung.

Wir könnten durchaus auf die Handänderungssteuer verzichten. Es ist eine Sondersteuer. Wenn Sie eine Yacht, eine Bildersammlung oder sonst irgend etwas Wertvolles veräussern, unterliegt das nie einer Handänderungssteuer.

Wir sollten hier einen Pfahl einschlagen und dem Antrag Egloff folgen. Ich bitte Sie, dies zu tun!

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

#### *Abstimmung zu § 225*

Antrag Egloff: Im Paragraph 225 Absatz 1 ist einzufügen:

«c) Handänderungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Nachkommen;»

Kommissionsantrag und Antrag Egloff erhalten je 67 Stimmen.

Der Kantonsrat entscheidet sich mit Stichentscheid der Präsidentin für den Kommissionsantrag.

## § 226

Keine Bemerkungen; genehmigt.

## § 227

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Wir kommen zu dem Minderheitsantrag, von dem Herr Büchi vorher schon gesprochen hat. Es geht darum, den Satz für die Handänderungssteuer zu vereinheitlichen. Der einheitliche Satz von 1,5 Prozent entspricht dem ursprünglichen Antrag der Regierung.

Ich kann mich den Äusserungen von Herrn Briner bezüglich Handänderungssteuer vollumfänglich anschliessen. Es ist alles klar. Wenn wir diese Steuer aus fiskalischen Gründen beibehalten, obwohl dies steuersystematisch nicht sinnvoll ist, sollten wir sie so einfach wie möglich machen und einen Einheitssatz, eben 1,5 Prozent, festlegen.

Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Ratspräsidentin Esther Holm: Herr Büchi, Sie haben vorher den Antrag bereits begründet. (Zustimmung.)

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir hören bei jedem Artikel, wo die Mängel dieses Gesetzes sind und was man in die Zukunft verschieben sollte. In vielen Bereichen bleibt ein grosser Handlungsbedarf. Dennoch müssen wir dieses Gesetz jetzt über die Bühne bringen. Wir sollten es uns nicht verkomplizieren. Bleiben wir bei einem einheitlichen Tarif von 1,5 Prozent.

Ich weiss auch, dass diese Handänderungssteuer schief in der Landschaft liegt. Man sollte sie abschaffen, aber das geht nicht. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb nach 10 Jahren Besitzesdauer ein anderer Tarif gelten soll als vorher. Ich bitte Sie, unabhängig von der Besitzesdauer bei 1,5 Prozent zu bleiben. Das vereinfacht diese komplizierte Sache ein wenig.

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): Die Lösung der Kommission bringt gegenüber der bisherigen Regelung eine ganz kleine Verbesserung während der ersten fünf Jahre. Das ist eine kosmetische Lösung.

Die Handänderungssteuer ist eine reine Verkehrssteuer. Das haben wir heute schon mehrmals gehört. Wir sind uns in diesem Kreis einig, dass es gar keine Handänderungssteuer geben sollte. Es fehlt jegliche Gegenleistung der Öffentlichkeit. Diese Steuer ist fehl am Platz.

Der Antrag von Herr Büchi mit einem einheitlichen Satz von 1,5 Prozent ist ebenso fehl am Platz.

Ich stelle Ihnen den Antrag, den Satz einheitlich auf 1 Prozent festzusetzen.

Ich bitte Sie erstens, den Kommissionsantrag abzulehnen, zweitens, auch den Minderheitsantrag Büchi abzulehnen, und drittens, meinen Antrag auf einen einheitlichen Satz von 1 Prozent anzunehmen. Danach bitte ich Sie, in der Schlussabstimmung den Antrag Dobler auf Streichung anzunehmen, damit wir gar keine Handänderungssteuer mehr haben.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Bleiben Sie beim Antrag der Kommission! Wir haben darum gerungen. Was jetzt von links und rechts als Sperrfeuer angeführt wird, ist falsch. Wir haben heute bei einer Besitzdauer von über zehn Jahren einen Satz von 1 Prozent, diesen sollten wir sicher nicht verschärfen. Das wäre ein ganz falsches Signal. Bitte unterstützen Sie den Antrag der Kommission.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Der letzte Geistesblitz, der mir gekommen ist, als ich von Herrn Isler hörte, dass wir die Handänderung ja nicht verschärfen sollten, ist der: Wir haben die Grundstückgewinnsteuer verschärft, bleiben Sie hier logisch und tun Sie das Gegenteil!

Der CVP möchte ich folgende Entscheidungshilfe geben. Herr Mittaz, wenn Sie eine Liegenschaft 9 Jahre 11 Monate und 363 Tage behalten, dann zahlen Sie 1,5 Prozent, wenn sie dann noch 2 Tage warten können, geht der Satz auf 1 Prozent zurück und das macht bei diesen Summen doch Einiges aus. Bei der Handänderungssteuer geht es ja um den Kaufpreis, nicht um den Gewinn.

Damit möchte ich das Argument nochmals aufleben lassen, mit dem Sie vorhin meinen Antrag zum Gewinnzuschlag gekillt haben.

Ich bleibe bei meiner Aussage von vorhin: Bei diesem Jekami können Sie sagen, was Sie wollen, Sie sind immer auf der richtigen Richtung, wenn Sie mit Ihrer Fraktion übereinstimmen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): In der Sache wäre ein einheitlicher Satz an und für sich richtig. (Gelächter.) Der Grund für die Differenzierung liegt bei den Gemeindehaushalten. Ich habe vorher bereits gesagt, dass wir die Handänderungssteuer an und für sich streichen sollten. Mit dem differenzierten Tarif wollen wir doch à la longue zu dem Ziel kommen, dass diese Steuer peu à peu bedeutungslos wird. Das ist der Grund, weshalb ich empfehle, dem Mehrheitsantrag der Kommission zuzustimmen.

Herr Büchi, wenn Sie in der Kommission einen Einheitstarif von 1 Prozent vorgeschlagen hätten, wäre ich wahrscheinlich dageigewesen, aber jetzt sollten wir den Kompromiss, der die Gemeinden berücksichtigt, die über die grosse Einnahmehinbusse jammern, nicht mehr gefährden.

Im übrigen bin ich mit Ihnen einverstanden.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich würde Herrn Büchi bei der Vereinfachung gern entgegenkommen, aber dafür müsste ich auf meinen Antrag, den ich in der Kommission stellte zurückkommen. Er entspricht dem Antrag von Herrn Kübler.

Ich bitte Sie, beim Kommissionsantrag zu bleiben.

#### *Abstimmung § 227*

Ratspräsidentin Esther Holm: Wir haben die Variante Kübler mit 1 Prozent und die Variante Büchi, das ist der Minderheitsantrag der Kommission, mit 1,5 Prozent. Sind Sie einverstanden, dass wir zuerst diese beiden einander gegenüberstellen und nachher die obsiegende Variante dem Kommissionsantrag gegenüberstellen?

Das Wort wird nicht verlangt; der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Der Kantonsrat zieht die Variante Büchi gegenüber der Variante Kübler mit 57:36 Stimmen vor.

4958

Somit wird der Antrag Büchi dem Mehrheitsantrag der Kommission gegenübergestellt.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Kommission mit 89:57 Stimmen zu.

§ 228

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 229

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Holm: Damit ist dieser Absatz durchberaten. Es bleibt noch der Antrag Dobler auf Streichung der Paragraphen 223 bis 229.

*Abstimmung*

Der Kantonsrat stimmt mit 110:29 Stimmen dem Kommissionsantrag zu.

Damit ist der Antrag Dobler abgelehnt.

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich breche die Beratungen hier ab. Leider können wir das nächste Mal nicht mit der Beratung des Steuergesetzes fortfahren, weil der Kommissionspräsident nicht da sein wird. Der nächste Termin zur Weiterberatung ist der 30. September.

Diejenigen, die sich zum gesellschaftlichen Anlass angemeldet haben, treffen sich um 14 Uhr auf dem Schiff beim Bürkliplatz. Ich freue mich, und den anderen wünsche ich auch eine schöne Woche.

**Verschiedenes**

*Parlamentarische Vorstösse*

Parlamentarische Initiative Anton Schaller (LdU, Zürich) betreffend Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zürich

Interpellation Willy Germann (CVP, Winterthur), Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) und Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) betreffend Suchtprävention

Anfrage Mario Fehr (SP, Adliswil) und Dr. Ursula Talib-Benz (Grüne, Pfäffikon) betreffend Empfang einer chinesischen Delegation im Zürcher Rathaus

Anfrage Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) betreffend Vollzug der Bestimmungen für die Landwirtschaftszonen gemäss kantonalem Richtplan

Anfrage Johann Jucker (SVP, Neerach) betreffend Demontage von Beleuchtungskandelabern an der Kantonalen Hochleistungsstrasse Bülach-Kloten

Anfrage Emy Lalli Ernst (SP, Zürich) und Charles Spillmann (SP, Ottenbach) betreffend «Maulkorb» für Schulleitungen

Anfrage Dr. Ueli Mägli (SP, Zürich) und Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) betreffend Angebot an Umschulungs- und Weiterbildungskursen im Rahmen der «aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen» beim Vollzug des revidierten AVIG

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr.

Zürich, den 16. September 1996

Die Protokollführerin:  
Marianne Heusi

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1996 genehmigt.